

Gla.



# LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

59 - 44/78

## URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

1. den Rentner Kurt L i s c h k a,  
geboren am 16. 8. 1909 in Breslau,  
wohnhaft: Bergisch-Gladbacher Str. 554, 5 Köln 80,  
Deutscher, verheiratet,
2. den Geschäftsführer Herbert Martin H a g e n,  
geboren am 20.9.1913 in Neumünster,  
wohnhaft: Wilhelmstr. 32, 4788 Warstein,  
Deutscher, verheiratet,
3. den Rechtsanwalt Ernst H e i n r i c h s o h n,  
geboren am 13.5.1920 in Berlin-Hermsdorf,  
wohnhaft: Freudenberger Str. 2, 8761 Bürgstadt,  
Deutscher, verwitwet,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Die 15. große Strafkammer des Landgerichts Köln als  
Schwurgericht hat in den Sitzungen vom

23., 25., 29. und 31. Oktober 1979,  
2., 6., 8., 14., 16., 20., 26., 28. und 30. November  
4., 6., 12., 14., 20. und 28. Dezember 1979,  
7., 9., 11., 17., 23., 25., 29. und 31. Januar 1980,  
4., 6. und 11. Februar 1980,

an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Faßbender

als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Engmann,

Richter Wiebe

als beisitzende Richter,

Josef Schäfers, Ingenieur,

Elke Pieper, Hausfrau

als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Cohnen und

Staatsanwalt Holtfort

als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Millinger und

Rechtsanwalt Koenig

als Verteidiger des Angeklagten Lischka,

Rechtsanwalt Clemens und

Rechtsanwalt Kurtenbach II

als Verteidiger des Angeklagten Hagen,

Rechtsanwalt Huth und

Rechtsanwalt Dr. Feller

als Verteidiger des Angeklagten Heinrichsohn,

Rechtsanwalt Prof. Dr. Kaul

als Vertreter der Nebenkläger Gingold, Grünberg,

Oppenheimer und Rubinstein,

Rechtsanwalt Lahme

als Vertreter der Nebenkläger Adelski, Auerbach,

Baron, Beniere, Bernasconi, Bialeck, Bloch, Boski,

Azriel und Esther Buk, Cohn, Croitor, Czarny, Guerchon

Myrthic und Roger David, Doubinsky, Golub, Guerch

Pasteur, Polinowski, Sladow und Zaidman,

Rechtsanwalt Dr. Ratz

als Vertreter der Nebenkläger Jacques Samuel Cynober

und Simon Cynober,

Serge Klarsfeld als Nebenkläger,

Rechtsanwalt Hartmann  
als weiterer Vertreter des Nebenklägers Jacques Samuel  
Cynober,

Justizobersekretär Clouth  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 11. Februar 1980

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I. Die Angeklagten sind der Beihilfe zum Mord schuldig.

II. Es werden verurteilt:

1. der Angeklagte L i s c h k a zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren,
2. der Angeklagte H a g e n zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren,
3. der Angeklagte H e i n r i c h s o h n zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren.

III. Auf die erkannten Freiheitsstrafen wird bei allen Angeklagten die Internierungshaft angerechnet, beim Angeklagten Lischka jedoch mit Ausnahme der Zeit, in der er in der Tschechoslowakei interniert war.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt einschließlich der den Nebenklägern, soweit sie für die einzelnen Angeklagten zugelassen sind, erwachsenen notwendigen Auslagen mit Ausnahme der den Nebenklägern Grünberg, Czarny, Doubinsky, Baron und Esther Buk erwachsenen notwendigen Auslagen. Entgegen der Zulassung sind die dem Nebenkläger Gingold erwachsenen notwendigen Auslagen von dem Angeklagten Heinrichsohn nicht zu erstatten.

( §§ 211, 27, 52 StGB )

B. Die Beweismwürdigung

1.) Die Zahlenfeststellungen

Bezüglich der Zahl der aus Frankreich deportierten Juden und der Zahl der in den Gaskammern von Auschwitz Getöteten hat sich die Kammer mangels sicherer Beweismittel darauf beschränkt, Mindestzahlen festzustellen. Ihr standen hierzu verschiedene Grundlagen zur Verfügung.

Für 37 Transporte existieren die Transportmeldungen des Judenreferates, die an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin und an das Konzentrationslager in Auschwitz gingen. In diesen Transportmeldungen ist regelmäßig die Zahl der mit dem betreffenden Transport deportierten Juden angegeben. Die Transportlisten selbst, die ebenfalls in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, verschaffen zumeist keine sichere Grundlage über die genaue Zahl der Deportierten. Sie sind häufig aus verschiedenen Listen zusammengesetzt und enthalten Zusätze oder Streichungen. Erst die Listen für die Transporte ab 7.10.1943 sind systematisch abgefaßt und sind zur Feststellung der Zahl der Deportierten herangezogen worden.

Die vielen Listen vorgeheftete handschriftliche Statistik ist in keinem Fall verwertet worden, weil

nicht ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt diese Aufstellungen erstellt worden sind. Die Gesamtzahlen, die sie enthalten, weichen regelmäßig von den Zahlen ab, die in den Transportmeldungen angegeben sind, vielfach liegen sie höher.

Als weitere Grundlagen sind herangezogen worden die Angaben des Museums Auschwitz und die Feststellungen des Sachverständigen Dr. Scheffler, insbesondere dann, wenn diese Angaben eine geringere Zahl ergaben als bei Transportmeldungen.

Bei einigen Transporten ist von der Zahl der Selektierten ausgegangen worden. Diese Zahlen sind über die Liste des Museums Auschwitz in die Verhandlung eingeführt worden, die insoweit auf den Angaben in den sogenannten "Auschwitz-Heften" (Kalendarium der Ereignisse im KL Auschwitz-Birkenau) basiert. Im einzelnen ist die Kammer bei den Transporten vom 25.6., 28.6., 17.7., 20.7., 29.7., 5.8., 10.8., 12.8., 28.8., 4.9., 7.9., 9.9., 11.9., 14.9., 23.9., 25.9. und 9.11.1942, 18.7. und 31.7.1943 von den Zahlen in den Transportmeldungen ausgegangen. Bei den Transporten vom 7.10.1943 bis einschließlich 30.5.1944 hat die Kammer der Zahl der Deportierten die Angaben in den Listen zugrunde gelegt. Bei den Transporten vom 5.6., 19.7., 3.8., 7.8., 14.8., 17.8., 19.8.,

21.8., 24.8., 26.8., 16.9., 18.9., 21.9., 27.9., 30.9., 6.11. und 11.11.1942, 9.2., 11.2., 13.2., 2.3. und 2.9.1943 liegen die Angaben des Museums Auschwitz zugrunde. Bei den Transporten vom 27.3., 2.9. und 4.11.1942, 4.3., 6.3., 23.3., 25.3. und 23.6.1943, 30.6. und 31.7.1944 ist die Kammer den Angaben des Sachverständigen gefolgt. Bei den Transporten vom 22.6., 22.7., 24.7., 27.7. und 31.7.1942 ist die Kammer von der Zahl der jeweils Selektierten ausgegangen.

2.) Die Stellung des Judenreferates des BdS

Der Angeklagte Hagen hat sich in seiner Einlassung darauf berufen, daß das Judenreferat des BdS in Paris eine selbständige Stellung unter teilweiser Ausschaltung der direkten Vorgesetzten gehabt hätte. Auch einem Hilfsbeweis Antrag des Angeklagten Lischka liegt eine derartige Behauptung zugrunde. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht jedoch fest, daß in alle wesentlichen Vorgänge, die das Judenreferat betrafen, der Dienststellenleiter eingeschaltet war.

Zwar hat sich auch Oberg in seinen Vernehmungen vom 26. und 28.9.1949 vor dem Ständigen Militärgericht Paris, die durch Verlesung in die Hauptverhandlung

eingeführt worden sind, als Befehlsempfänger und Boten von Eichmann und Dannecker hinzustellen versucht. Er hat sich nämlich dahingehend eingelassen, daß er selbst und Knochen sozusagen "die Erlaubnis" gehabt hätten, der französischen Regierung vorzulegen, was Eichmann und Dannecker beschlossen hätten. Angesichts der erhaltenen Dokumente kann diese Einlassung Obergs nur als Schutzbehauptung, die aufgrund seiner seinerzeitigen Stellung als Angeklagter verständlich wird, gewertet werden.

Der vorliegende Schriftverkehr zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem BdS in Paris in den Angelegenheiten, die die "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich betreffen, ist regelmäßig über den Leiter der Dienststelle Knochen bzw. seinen Vertreter, den Angeklagten Lischka, gelaufen. Vom Reichssicherheitshauptamt eingehende Fernschreiben waren an den Dienststellenleiter adressiert und sind diesem auch zunächst vorgelegt worden, wie die Paraphe des Angeklagten Lischka neben dem Eingangsstempel auf den Vorgängen, die zur Zeit der Leitung der Dienststelle durch ihn eingegangen waren, zeigt. Erst nachdem der Behördenleiter die Fernschreiben gesehen hatte, gingen sie weiter an das zu ihrer Bearbeitung zuständige Judenreferat.

Andererseits wurden Schreiben und Fernschreiben, die

an die Abteilung IV B des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin gerichtet waren, zwar von dem betreffenden Sachbearbeiter des Judenreferates des BdS vorverfügt, zur Unterzeichnung jedoch regelmäßig Knochen oder Lischka vorgelegt. Ausgenommen hiervon waren zu der Zeit, als die Transporte bereits ange laufen waren, die Routine-Meldungen, die auf einer unteren Ebene abgewickelt wurden, wie etwa die jeweiligen Transportmeldungen, die von Röhke, Ahnert und sogar vom Angeklagten Heinrichsohn unterzeichnet werden konnten.

Aber auch das Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 6.8.1942, in dem lediglich bemängelt wurde, daß bei den letzten Judentransporten die für jeden Juden vorgeschriebenen 2 Decken gefehlt hätten, war an "Dr. Knochen o.V.i.A." adressiert. Soweit Ahnert mit Fernschreiben vom 11.8.1942 dem Reichssicherheitshauptamt - Abt. IV B 4 - direkt ohne Einschaltung seiner Vorgesetzten die Absicht mitgeteilt hatte, daß ab 17.8.1942 die inhaftierten Juden Kinder zum Abtransport gebracht würden, handelte es sich hierbei um eine Frage, die bereits insoweit grundsätzlich geklärt war, als daß die Kinder abtransportiert werden sollten. Aber auch das Antwortschreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 13.8.1942 ist nicht direkt an die Abteilung IV J des

BdS gerichtet, sondern "an den BdS".

DB I Sogar, wenn es darum ging, daß Dannecker zu einer der Besprechungen im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes nach Berlin eingeladen wurde, wandte sich Eichmann an den Vorgesetzten Danneckers in Paris und bat darum, Dannecker zu der Besprechung abzustellen. Dies beweist das Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 4.6.1942, das zunächst über den Schreibtisch des Angeklagten Lischka gegangen ist.

Über das, was die Judensachbearbeiter bei derartigen Besprechungen in Berlin in Erfahrung gebracht hatten, fertigten sie jeweils ausführliche Vermerke an, die sie ihren Vorgesetzten, in der Regel Dr. Knochen und dem Angeklagten Lischka, zuleiteten. Diese Vermerke pflegte Knochen teilweise handschriftlich am Rand zu kommentieren. Wenn Dannecker ausnahmsweise seinen Vermerk vom 21.7.1942 über seine Telefonate mit Eichmann und Nowak vom 20.7.1942 seinen Vorgesetzten nicht vorgelegt hat, so mag dies auf dem speziellen Inhalt dieses Vermerks beruhen. Aus dem Vermerk geht nämlich deutlich hervor, daß Dannecker gegenüber Eichmann die Schuld dafür, daß ein Transport ausgefallen war, Knochen zugeschoben hatte.

Auch der Schriftverkehr mit anderen Dienststellen in Frankreich lief in den Angelegenheiten, die Juden

betrafen, in der Regel über Knochen und Lischka als Dienststellenleiter, so daß sie auch in diesen Fällen eingeschaltet waren. Berichte an den Militärbefehlshaber in Frankreich oder Bitten um die Zustimmung zur Verhaftung von Juden, die an diesen gerichtet waren, sind ausnahmslos von dem Angeklagten Lischka oder von Knochen unterzeichnet.

Soweit es sich während der laufenden Transporte allerdings um die Durchgabe von Abgangs- oder Ankunftszeiten von Zügen, um die Verlegung von inhaftierten Juden aus einem Lager in ein anderes oder um die Stellung von Bewachungspersonal für die Transportzüge handelte, wurden diese Vorgänge vom Judenreferenten bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet. Hierbei handelte es sich jedoch um Details der technischen Durchführung der Transporte, für die die Dienststellenleitung nicht eingeschaltet zu werden brauchte.

Andererseits legte der Angeklagte Heinrichsohn aber auch einen Vermerk, in dem er nicht viel mehr niedergelegt hatte als die Ankunftszeiten der Judentransporte aus dem unbesetzten Gebiet (Vermerk vom 5.8.1942) dem Angeklagten Lischka zur Kenntnisnahme vor. Und als im August 1942 das Problem auftauchte, ob die Bewachung der Transportzüge von der Ordnungspolizei oder weiterhin von der Feldgendarmarie zu stellen wäre, wurde auch hier der Angeklagte Lischka einge-

schaltet.

Aus zahlreichen Vermerken Danneckers, Röthkes und Ahnerts, die für den BdS oder seinen Vertreter oder für den Angeklagten Hagen bestimmt waren und die Vorschläge für die Verhandlungen mit den Repräsentanten der Vichy-Regierung enthalten, ergibt sich, daß in grundsätzlichen Fragen der "Endlösung" die Verhandlungen nicht von den Judenreferenten des BdS geführt werden konnten.

Daß Knochen, Lischka, Oberg und Hagen nicht nur willfährige Befehlsempfänger von Dannecker, Röthke und Brunner waren, sondern Einfluß auf die Deportationsmaßnahmen ausüben konnten und auch ausgeübt haben, ergibt sich schließlich daraus, daß sie gegenüber den Vertretern der Vichy-Regierung in Verhandlungen, wenn es politisch oportun erschien, durchaus nicht den Vorschlägen des Judenreferates folgten, sondern einen von diesen Vorschlägen abweichenden Weg beschritten. So hatten sich entgegen der Vorstellung Danneckers Oberg, Knochen, Lischka und Hagen in der Besprechung vom 2.7.1942 mit Bousquet auf dessen Erklärung, daß sich die französische Polizei an den beabsichtigten Festnahmen von Juden im besetzten Gebiet nicht beteiligen könne, mit der Regelung begnügt, daß vorläufig keine Juden französischer Nationalität festgenommen werden sollten.

Und so gingen auch Knochen und Hagen zunächst nicht auf den Vorschlag Rothkes, bei einem französischen Gesetz über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit französischer Juden auf keinen Fall einen späteren Termin als 1927 zu nehmen (Vermerk vom 28.7.1942), ein; in der Verhandlung mit Bousquet am 29.7.1942 baten sie vielmehr darum, als Zeitpunkt für ein derartiges Gesetz das Jahr 1933 zu nehmen (Vermerk Hagens vom 1.8.1942).

Aus den Dokumenten ergibt sich, daß das Judenreferat in Paris ebenso wie das Judenreferat beim BdS in Den Haag dem BdS direkt unterstellt war und diesem direkt zuarbeitete. Für die Dienststelle des BdS in Den Haag ergibt sich dies unzweifelhaft aus den Aussagen der Zeugen Dr. Harster und Zoepf. Dr. Harster war als SS-Brigadeführer Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden, und Zoepf war als SS-Sturmbannführer sein Judenreferent. Beide Zeugen sind durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts München II vom 24.2.1967 - 12 Ks 1/66 - wegen Beihilfe zum Mord zu 15 und 9 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden und haben diese Strafen inzwischen verbüßt. Es ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb diese Zeugen in diesem Punkt die Unwahrheit gesagt haben sollen.

Es gibt auch beim BdS Paris kein Dokument, das dem Leiter der Abteilung IV (Gestapo) Boemelburg vorgelegt oder von diesem abgezeichnet worden wäre. Diese unmittelbare Zuordnung des Referates zu dem Dienststellenleiter entsprach auch ganz der besonderen Bedeutung, die der "Endlösung der Judenfrage" in politischer Hinsicht beigemessen wurde. Zu dem gleichen Ergebnis, nämlich zu der direkten Zuordnung des Judenreferates zu dem BdS in Paris, gelangt auch der historische Sachverständige Prof. Dr. Scheffler.

### 3. Die Tätigkeit der Angeklagten

#### a) Die Tätigkeit des Angeklagten Lischka

Aus den Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt folgt bereits, daß der Leiter der Dienststelle des BdS bzw. des Beauftragten des Chefs der Sicherheits- ----

polizei und des SD in Paris in alle wesentlichen, die Judenfrage betreffenden Vorgänge eingeschaltet war und an ihnen mitgewirkt hat. Dies gilt nicht nur für Knochen, sondern auch für den Angeklagten Lischka, der zwar lediglich stellvertretender Leiter der Dienststelle war, aber über längere Zeiträume die Dienststelle geführt hat.

Seine Position als Stellvertreter war jedoch auch in den Zeiten, in denen Dr. Knochen in Paris anwesend war, eine viel stärkere als etwa die des Stellvertreters des BdS in Den Haag. Dies wird aus verschiedenen Umständen deutlich. Denn auch während dieser Zeiten wurden ihm neben Knochen vom Judenreferat alle wichtigen Vorgänge zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sogar Durchschriften von Schreiben, die von Knochen zu unterzeichnen waren, und sogar Schreiben, die Knochen selbst aufgesetzt hatte (das Fernschreiben an das Reichssicherheitshauptamt vom 25.9.1942, auf dem Knochen die Vorlage an seinen Vertreter selbst verfügt hat), wurden dem Angeklagten Lischka vorgelegt.

Dies war bei der Dienststelle des BdS in Den Haag völlig unüblich, wo - wie der Zeuge Dr. Harster bezeugt hat - sein Stellvertreter Kenntnis von Dingen, die das dortige Judenreferat betrafen, lediglich er-

hielt, wenn Dr. Harster abwesend war. Auch der Zeuge Henschke, der im November 1943 Nachfolger Lischkas als Stellvertreter des BdS wurde, hat bekundet, daß er Vorgänge des Judenreferates nicht zu sehen bekommen hätte, sondern daß diese nur an Knochen gegangen seien.

Die Ausgestaltung der Stellung als Stellvertreter hängt entscheidend von der Persönlichkeit des jeweiligen Stellvertreters ab; und insoweit war der Angeklagte Lischka ein "gestandener Mann". Im Geheimen Staatspolizeiamt unter Heydrich war Lischka bereits 1936 Referent für Judenfragen gewesen und hatte 1938 die Leitung des Referats IV B für Judenangelegenheiten übernommen. Im gleichen Jahr war er Leiter der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung geworden. 1940 war er Leiter der Stapostelle Köln, ehe er nach Paris kam. Dort tat er sich bereits Anfang 1941 als Experte in Judenfragen hervor, als er am 30.1.1941 bei der Besprechung über die weitere Behandlung der Judenfrage in Frankreich beim Militärbefehlshaber die Bedeutung der Einrichtung eines zentralen Judenamtes vortrug (Dokument vom 3.2.1941).

Während Dr. Knochen von SD herkam, war Lischka ein Gestapo-Mann. Bereits der Angeklagte Hagen hatte in seiner Einlassung darauf hingewiesen, daß immer eine

Rivalität zwischen SD und Gestapo bestand. Auch der Zeuge Henschke, der ebenfalls von der Gestapo herkam, meinte, daß Grund seiner Abordnung nach Paris gewesen sei, daß dem SD-Mann Knochen wiederum ein Gestapo-Mann als Stellvertreter zur Seite gegeben werden sollte. Der Zeuge Henschke war auch verantwortlich dafür, daß ein Großteil der Kommandeure der Sicherheitspolizei in Frankreich, die aus dem SD hervorgegangen waren oder vom Militärbefehlshaber stammten, gegen Leute von der Sicherheitspolizei ausgewechselt wurden, weil sie im Hinblick auf die bevorstehende Invasion nicht hart genug erschienen.

Für den Gegensatz zwischen SD und Gestapo spricht auch der Umstand, daß - wie aus einem Hilfsbeweisantrag, der den Angeklagten Lischka betrifft, hervorgeht - er als Leiter der Reichszentrale für jüdische Auswanderung auf Betreiben des SD-Mannes Dr. Six abgelöst wurde. Auf eine Rivalität zwischen Lischka und Knochen weist schließlich auch ganz entscheidend die Tatsache hin, daß Lischka, als der Militärbefehlshaber die Ablösung von Knochen forderte, sich bereits als Nachfolger von Knochen fühlen konnte.

Die Bedeutung der Stellung des Angeklagten Lischka in Paris geht schließlich auch daraus hervor, daß er Leiter der wichtigen Abteilung II (Rechtswesen und Polizei) war und ab 15.1.1943 zusätzlich Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Paris wurde. (KdS)

Diese aufgeführten Umstände, die Persönlichkeit des Angeklagten Lischka, seine Rivalität zu Knochen, lassen die Behauptung des Verteidigers des Angeklagten Lischka, er habe auch in den Zeiten, in denen er die Vertretung wahrgenommen hätte, ohne inhaltliche Prüfung der ihm vorgelegten Vorgänge lediglich seine Unterschrift geleistet und habe aufgrund der Vielzahl der ihm zur Kenntnisnahme zugeleiteten Vorgänge auch von den Angelegenheiten, die das Judenreferat betrafen, überhaupt nicht oder nur flüchtig Kenntnis genommen, als völlig abwegig erscheinen. Angesichts dessen, daß ein Stellvertreter während der Abwesenheit des Behördenleiters mit Übernahme der Leitung der Behörde auch die Verantwortung übernimmt und trägt, ist es nicht vorstellbar, daß eine Persönlichkeit, wie sie der Angeklagte Lischka darstellte, sich um derart wichtige Vorgänge, wie sie die Judenangelegenheiten aufgrund der erheblichen politischen Bedeutung, die ihnen beigemessen wurde, darstellten, nicht gekümmert haben soll.

Darüber, daß es sich tatsächlich anders verhielt, geben auch einige Dokumente Aufschluß, wenn dabei allerdings zu bemerken ist, daß der Angeklagte Lischka von handschriftlichen Bemerkungen auf den ihm vorgelegten Schriftstücken im Gegensatz zu Knochen nur wenig Gebrauch gemacht hat.

Die ihm im November 1941 von Dannecker vorgelegte Ausfertigung für die Bekanntgabe des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.10.1941 an die deutschen Dienststellen in Frankreich schickte der Angeklagte Lischka am 20.11. an Dannecker zurück mit der Verfügung:

"Z.R.spr. sofort mit Vorgängen betr. Auswanderung von Juden aus Frankreich."

Den ihm zum Vortrag beim Militärbefehlshaber von Dannecker vorgelegten Entwurf der 9. Verordnung schickte Lischka an die Abteilung IV J zurück mit der Bemerkung: "Ich bitte die V.O. bis zur Unterschrift durch Mil.bef. vorzubereiten."

Als ihm Ahnert im August 1942 das Problem unterbreitete das wegen der Bewachung der Transportzüge durch die Feldgendarmerie aufgetaucht war, wies Lischka Ahnert handschriftlich auf dem Vermerk vom 10.8.1942 an: "Mit BdO besprechen". Daß er sich aber eine eigene Meinung gebildet und hierüber mit dem Judenreferat gesprochen hatte, geht aus dem Vermerk Röhkes vom 20.8.1942 hervor, in dem Bezug auf den Standpunkt, den Lischka in dieser Angelegenheit vertrat, genommen wird.

Die Bedeutung, die der Angeklagte Lischka den Vorgängen im Judenreferat beimaß, geht schließlich auch

daraus hervor, daß ihm sogar Vermerke, die während seiner Abwesenheit von Paris von der Abteilung IV J gefertigt und Knochen zugeleitet worden waren, noch nach seiner Rückkehr vorgelegt wurden (Vermerke vom 1.9.1942).

Daß der Angeklagte Lischka zu den Zeiten, zu denen er die Dienststelle leitete, sich regelmäßig jedenfalls die Eingänge, die das Judenreferat betrafen, vorlegen ließ, beweist seine Paraphe, die sich auf einer Vielzahl von Schriftstücken neben dem Eingangsstempel befindet. Eine derartige Paraphe von Knochen gibt es auf keinem der vorliegenden Dokumente. Auch dies beweist, daß der Angeklagte Lischka zu den Zeiten der Leitung der Dienststelle durch ihn zumindest die Judenangelegenheiten fest im Griff haben wollte und auch hatte.

Dafür, daß dem Angeklagten Lischka das Judenreferat unabhängig von einer An- oder Abwesenheit von Knochen unterstand, gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

Rückschlüsse auf die Zeiten, in denen Lischka die Dienststelle geleitet hat, lassen sich aus den vorliegenden Dokumenten ziehen, und zwar insoweit, als die Schreiben entweder von Lischka "i.V." oder von

Knochen unterzeichnet oder Vermerke allein dem Angeklagten Lischka zugeleitet worden sind. Aus den vorhandenen Dokumenten ergibt sich, daß Lischka Knochen vertreten hat zumindest im Juni 1941, vom 28.10.1941 bis mindestens 4.6.1942 - aus dieser Zeit, aus der für jeden Monat mehrere Vorgänge vorliegen, existiert kein Schriftstück, das von Knochen unterzeichnet worden wäre -, für einige Tage um den 18.7.1942 herum, mindestens vom 5. - 20.8.1942 und von Mitte Februar bis Mitte März 1943.

b) Die Tätigkeit des Angeklagten Hagen

Soweit der Angeklagte Hagen sich lediglich als Dolmetscher und Protokollführer des HSSPF hinstellt, sieht die Kammer hierin den Versuch, die Bedeutung seiner Rolle, die er als persönlicher Referent des HSSPF in der Judenfrage in Frankreich inne gehabt hat, herunterzuspielen. In Anbetracht dessen, daß der Angeklagte Hagen bereits mit 23 Jahren Leiter des Judenreferates des SD geworden war und als solcher die Judenpolitik des "Dritten Reiches" mitgeprägt und -gestaltet hatte - die Einrichtung der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung beruhte immerhin auf den Vorarbeiten und den Vorschlägen seiner Abteilung, die Anklage auch an höchster Stelle gefunden hatten -; in Anbetracht dessen, daß er einer

der ersten von der Sicherheitspolizei und des SD war, die nach dem Waffenstillstand nach Frankreich gelangten; in Anbetracht dessen, daß er die aufgrund ihrer Lage zur spanischen Grenze und zur Küste nicht unbedeutende Außenstelle Bordeaux aufgebaut und geleitet hatte, erscheint eine derartige Rückstufung, wie sie der Angeklagte vorgibt, völlig unwahrscheinlich. Eine derart untergeordnete und unselbständige Tätigkeit hätte auch im vollen Widerspruch zu seiner Persönlichkeit gestanden.

Angesichts der bedeutungsvollen Aufgabe, die der HSSPF auf dem Gebiet der "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich übernommen hatte - er war der führende Sprecher für die Verhandlungen mit den Spitzen der französischen Verwaltung, auf deren Mitwirkung die Sicherheitspolizei bei der Durchführung der Maßnahmen angewiesen war -, ist davon auszugehen, daß Oberg sich gerade deshalb als persönlichen Referenten einen in der Judenpolitik erfahrenen und in Verhandlungen bewährten Mann wie Hagen holte.

Im übrigen hatte der HSSPF daneben ja noch weitere Aufgaben zu erfüllen; ihm standen als Zuarbeiter aber nur ein persönlicher Referent und ein Adjutant zur Verfügung. Die Tätigkeit des Adjutanten beschränkte sich jedoch, wie der Zeuge Jüngst geschildert hat,

auf Botendienste, auf die Entgegennahme und Weitergabe von Nachrichten und auf Aufgaben wie die Absprache des Küchenzettels mit dem Personal des HSSPF. Es ist deshalb völlig unwahrscheinlich, daß Oberg die Arbeitskraft eines Experten, wie es der Angeklagte Hagen war, ungenutzt ließ und lediglich für Dolmetscher- und Protokollführerdienste heranzog. Der Zeuge Jüngst hat zudem glaubhaft bekundet, daß er als Adjutant Obergs mit Judenangelegenheiten nicht befaßt war, diese vielmehr ausschließlich über Hagen gelaufen seien. Dies bestätigen die Dokumente.

Aus den Dokumenten läßt sich im übrigen ersehen, daß dem Angeklagten Hagen eine weit bedeutendere Rolle zukam. Er war es, an den sich das Judenreferat bei auftretenden Problemen wandte. Ihm wurden nach einer kurzen Übergangszeit neben dem BdS und dessen Vertreter jeweils die Vermerke der Abteilung zugeschrieben. Er war bei allen bedeutungsvollen Verhandlungen mit den Vertretern der französischen Regierung zugegen, gleich ob diese von Oberg oder in dessen Vertretung von Knochen geführt wurden. Er führte sogar Alleinbesprechungen mit Bousquet oder de Brinon, wobei er gegenüber seinen Gesprächspartnern bei diesen Gelegenheiten, wie sich aus seinen eigenen Vermerken leicht herauslesen läßt, besonders energisch die Notwendigkeit der Lösung der Judenfrage unter Berufung auf die Reden Hitlers zu betonen pflegte. Er fertigte von diesen Besprechungen Vermerke, die er dem von den Besprechungsergebnissen betroffenen Judenreferat zur Kenntnisnahme zukommen ließ.

Der Angeklagte Hagen nahm an Besprechungen innerhalb der Dienststelle des BdS teil, deren Gegenstand weitere Maßnahmen zur Verhaftung bzw. zur Deportation von Juden war. So war er bei der Besprechung am 17.7.1942, bei der die Möglichkeit des Abtransportes der verhafteten Juden Kinder erörtert wurde, der ranghöchste Besprechungsteilnehmer auf deutscher Seite. Die Besprechung am 12.6.1943 mit Dr. Laube, Brunner und Röhke, in der ein detaillierter Einsatzplan für den erwarteten Fall der Verkündung des Gesetzes über die Ausbürgerung französischer Juden ausgearbeitet wurde, fand sogar bei dem Angeklagten Hagen selbst statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen läßt sich nicht damit erklären, daß der Angeklagte Hagen Dolmetscher- oder Protokollführerdienste dabei leisten sollte.

Dok. v.  
26.8. u.  
5.9.42,  
DB I

Der Angeklagte Hagen war auch der Verbindungsmann zur Deutschen Botschaft in Paris, wie aus einem Vorgang aus dem August 1942 zu erkennen ist. Als sich das Auswärtige Amt bei dem Zustandekommen des Abtransportes staatenloser Juden offensichtlich übergangen fühlte, teilte Achenbach von der Deutschen Botschaft in Paris dem Angeklagten Hagen mit, daß das Auswärtige Amt um Auskunft gebeten hätte, wie der gesamte Abtransport der staatenlosen Juden zustande gekommen sei. Der Angeklagte Hagen wiederum gab diese Mitteilung an das Judenreferat telefonisch weiter. Nach Rücksprache mit Knochen fertigte

Ahnert am 5.9.1942 einen Vermerk, den er dem Angeklagten Hagen "mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Deutsche Botschaft" vorlegte.

Dem Angeklagten Hagen blieb es vorbehalten, was er Oberg zur Kenntnis brachte oder nicht, wie u.a. aus einem Aktenvermerk Röthkes vom 13.8.1942 hervorgeht. Einen Durchschlag dieses Aktenvermerks sandte Röthke dem Angeklagten Hagen mit dem ausdrücklichen Bemerkungen "mit der Bitte gegebenenfalls den Höheren SS- u. Polizeiführer zu unterrichten".

Der Angeklagte Hagen hatte zwar letztlich keine Entscheidungsbefugnis, er vermochte aber aufgrund seines Vortrages und seiner Vorschläge die Entscheidung Obergs zu beeinflussen. Die Aktivität des Angeklagten Hagen in Bezug auf die Behandlung der Judenfrage durch die Italiener und in Bezug auf das französische Gesetz zur Ausbürgerung französischer Juden, die in mehreren der erhaltenen Dokumente ihren Niederschlag gefunden hat, ist zwar ohne Erfolg für die deutschen Bemühungen, den Abtransport von Juden voranzutreiben, geblieben. Aber auch aus diesen Aktivitäten lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, welche bedeutende Stellung der Angeklagte Hagen innerhalb der deutschen Dienststellen, die den Abtransport der Juden nach Auschwitz und in andere Konzentrationslager im Osten betrieben, inne hatte.

c) Die Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn

Widerlegt ist die Einlassung des Angeklagten Heinrichsohn, er sei lediglich mit der Ablage befaßt gewesen, habe Dannecker nur die Aktentasche getragen und die Wagentür geöffnet und habe von seinen Vorgesetzten aufgesetzte Schreiben ausformuliert.

Die Dokumente, die aus der Zeit der Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn im Judenreferat im Sommer 1942 besonders zahlreich vorliegen und die sein Diktatzeichen oder für ihn bestimmte Verfügungen tragen, lassen in ihrer Gesamtschau nur den Schluß zu, daß Heinrichsohn eigenverantwortlich ab 20.7.1942 ein festumrissenes Aufgabengebiet zu bearbeiten hatte.

Soweit Schreiben sein Diktatzeichen tragen, haben sie alle einen ganz bestimmten Inhalt. Sie beschäftigen sich nämlich - mit der einen Ausnahme des Schreibens vom 11.8.1942, mit dem Heinrichsohn von der Präfektur de la Seine Arrondissements-Pläne anforderte - ausschließlich mit der technischen Durchführung der Transporte. Andere Schreiben aus dieser Zeit, etwa Berichte an den Militärbefehlshaber oder auch nur ein so kurzes Schreiben wie das vom Angeklagten Lischka unterzeichnete Schreiben vom 20.8.1942, in dem zur Frage der Ausreise von Juden nach USA und Mexico ablehnend Stellung genommen

wurde, sind dagegen von Röthke aufgesetzt worden.

Es widerspricht jedem internen Arbeitsablauf in einem Büro, wenn der Angeklagte Heinrichsohn behaupten will, er habe seinerseits Schreiben diktiert, die ihm von seinen Vorgesetzten vorgegeben worden wären.

Denn angesichts des regelmäßig nur geringen Umfangs dieser Schreiben hätten Röthke und Ahnert bei gleichem Arbeitsaufwand diese Schreiben selbst diktieren können.

Es ist aber kein einziges Schreiben aus der Zeit vom 20.7. bis zum 11.11.1942 vorhanden, das von einem anderen als von Heinrichsohn aufgesetzt worden wäre und das sich mit Details der technischen Durchführung der Transporte beschäftigt. Andererseits tragen alle Schreiben mit dem Diktatzeichen Heinrichsohn auch das Zeichen einer Schreibkraft, was im Widerspruch zu der Behauptung des Angeklagten Heinrichsohn steht, daß er selbst nur einfacher Büroangestellter, gewesen sein will, der hin und wieder auch zu Schreibmaschinenarbeiten herangezogen worden sei.

Soweit der Angeklagte Heinrichsohn sich eingelassen hat, daß er die Ablage des Referates unter sich gehabt hätte, trifft es zwar zu, daß auf einer Vielzahl von Dokumenten sich die handschriftliche Verfügung befindet "H. Heinrichsohn zum Vorgang Abtransport nehmen" (so häufig Röthke) oder "zum Vorgang Abtransport der Juden bei Heinrichsohn" (so mehrfach Ahnert). Der Name des

Angeklagten Heinrichsohn taucht bei derartigen Ablageverfügungen aber ausschließlich in Verbindung mit dem Vorgang "Abtransport der Juden" auf. So hat Röthke am 29.7.1942 sowohl den Vermerk vom 8.7.1942 über die "erste Sitzung des Aktionsausschusses" als auch seinen eigenen Vermerk vom 18.7.1942 über den "Abtransport staatenloser Juden" zur Ablage verfügt. Während er auf dem ersten jedoch nur "Zum Vorgang 16. u. 17.7.42" vermerkte, verfügte er auf dem zweiten "H. Heinrichsohn. Zum Vorgang Abtransport nehmen."

Hieraus kann nur gefolgert werden, daß dem Angeklagten Heinrichsohn ausschließlich die Vorgänge zur Ablage zugeleitet wurden, die den "Abtransport" betrafen, nämlich den Vorgang, für den er auch als Sachbearbeiter eingesetzt war. Allerdings gehörte zu seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter nicht die Ablage selbst. Spricht hiergegen bereits die Formulierung, die Ahnert mehrfach gebrauchte ("Zum Vorgang bei Heinrichsohn"), so erscheint die handschriftliche Verfügung des Angeklagten Heinrichsohn, die er selbst auf zwei Transportlisten begleitende Schreiben setzte, nachdem diese ihm zugeschrieben worden waren, nämlich "Z.d.A. Abschublisten", nur dann sinnvoll, wenn ein anderer mit der Ablagearbeit befaßt war. Denn er selbst brauchte sich die Ablage nicht zu verfügen.

Gegen eine Bürotätigkeit, die lediglich das Ablegen von Schriftstücken und das Aufsetzen von vorgegebenen Schreiben umfaßte, spricht schließlich entscheidend, daß dem Angeklagten Heinrichsohn mehrfach Vorgänge "zur Kenntnis" oder "zur Rücksprache" zugeschrieben wurden. So leitete Dannecker seinen Vermerk vom 21.7.1942, in dem er nach dem Telefonat mit Eichmann und Nowak niedergelegt hatte, daß Ende August/Anfang September die Kindertransporte rollen können, dem Angeklagten Heinrichsohn "zur Kenntnis und zu den Unterlagen" zu. Als das Reichssicherheitshauptamt mit Fernschreiben vom 6.8.1942 bemängelte, daß den letzten Transporten die vorgeschriebenen Decken gefehlt hätten, forderte Röthke, weil dies eben in die Zuständigkeit des Angeklagten Heinrichsohn fiel, Heinrichsohn zur Rücksprache auf.

Schließlich würde es der von Heinrichsohn behaupteten "niedrigen" Bürotätigkeit völlig widersprechen, wenn eine derartige Bürokratie kommentierende Vermerke auf Schriftstücke setzen würde, die sie zur Ablage erhielt. Einen solchen Kommentar setzte der Angeklagte Heinrichsohn aber auf den Agentenbericht vom 9.10.1942, als er auf die in dem Reisebericht Danneckers enthaltenen Zahlen über das Lager Gurs verwies.

Abgesehen von dem vorliegenden Schriftverkehr läßt auch der Vermerk Heinrichsohns vom 27.8.1942 über seine Be-

sprechung mit Leguay und Sauts deutliche Rückschlüsse auf sein Aufgabengebiet zu. Dabei kann dahingestellt bleiben, wie es zu dieser Besprechung, die Heinrichsohn unter Überschreitung seiner Kompetenzen geführt hatte, gekommen ist, ob Röthke nun, wie Heinrichsohn behauptet, ihn vorgeschickt hat, um die Franzosen zu brüskieren, oder ob Röthke zu diesem Zeitpunkt gerade nicht da war oder ob Heinrichsohn schließlich sich inzwischen in sein Aufgabengebiet nach mehr als einem Monat hinreichend eingearbeitet gefühlt hatte, daß er sich die Besprechung selbst zutraute.

Aus dem Vermerk geht deutlich hervor, daß Heinrichsohn über Angelegenheiten, die das Judenreferat betrafen, sich gut informiert zeigte. Vor allem läßt sich aber aus dem Vermerk herauslesen, auf welche Punkte der Angeklagte Heinrichsohn selbst das Gespräch gebracht hat, weil diese Punkte seine eigene Tätigkeit betrafen, nämlich die Zahl der angelieferten Juden, die Einhaltung der Ankunftszeiten der Züge, die Ausrüstung der Juden nur mit den "notwendigsten und erforderlichen Gepäckstücken" sowie die Ausstattung der vorangegangenen Transporte, die ja das Reichssicherheitshauptamt erst kurz zuvor gerügt hatte.

Zu dem Aufgabengebiet des Angeklagten Heinrichsohn gehörte es ebenfalls, mit der französischen Verwaltung

des Lagers Drancy Kontakt zu halten und dort zeitweilig nach dem Rechten zu sehen und die Abtransporte zu überwachen.

Der Angeklagte Heinrichsohn selbst hat eingeräumt, daß er mehrfach im Lager Drancy gewesen sei. Er will dort deshalb wiederholt "Krach geschlagen" haben, weil die Franzosen die für die Häftlinge vorgesehene Verpflegung für sich selbst verbraucht hätten. Seine wiederholte Anwesenheit im Lager ist aber auch von den Zeugen Daltroff-Baticle, Hasson und Wellers glaubhaft bekundet worden. Diese drei Zeugen haben ausgesagt, daß sie Heinrichsohn mehrfach im Lager, insbesondere bei Abgang der Kindertransporte, gesehen hätten.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen. Sie hält es auch für ausgeschlossen, daß die Zeugen einer Verwechslung in Bezug auf die Person des Angeklagten Heinrichsohn erlegen sein könnten. Alle drei Zeugen haben das Aussehen der Person, mit der sie den Namen Heinrichsohn verbanden, in etwa so geschildert, wie es die von dem Angeklagten aus dieser Zeit erhaltenen Fotografien in der Personalakte des Angeklagten zeigen. Allen drei Zeugen wurde eine Vielzahl von Fotografien vorgelegt, die aus der damaligen Zeit stammen und die Angehörige der deutschen Besatzung in Frankreich zeigen. Zugang zu den Namen der auf den Fotos Abgebildeten hatten die Zeugen dabei nicht. Die

Zeugin Daltroff Baticle wählte die Fotografien von drei verschiedenen Personen aus, von denen sie meinte, daß ihre Erinnerung an Heinrichsohn diesen Fotos am ehesten entsprechen würde. Unter den von ihr ausgewählten Fotos befanden sich auch die Abbildungen des Angeklagten Heinrichsohn; die beiden übrigen Abgebildeten, die sie in ihre Auswahl einbezogen hatte, hatten zweifelsfrei weder mit dem Lager Drancy noch mit dem Judenreferat etwas zu tun. Die Zeugin Husson ging im Ausscheidungsverfahren vor und erklärte, daß ihr nach diesem Verfahren ein einziges Foto bliebe, daß ihrer Erinnerung an Heinrichsohn entsprechen würde. Bei diesem einen Foto handelte es sich um eine Aufnahme des Angeklagten Heinrichsohn. Der Zeuge Wellers vermochte dagegen Heinrichsohn aus den Fotografien nicht herauszufinden. Von seinem Aussehen her war Heinrichsohn weder mit Dannecker, noch mit Röhke oder Ahnert zu verwechseln, wie es der Angeklagte Heinrichsohn selbst angegeben hat.

Soweit gegenüber diesen Zeugenaussagen aufgrund des langen Zeitraumes Bedenken in Bezug auf die Erinnerung der Zeugen an den Namen Heinrichsohn geltend gemacht werden könnten, steht dem entgegen, daß die Zeugin Daltroff Baticle bereits nach ihrer Entlassung aus dem Lager Drancy im Jahre 1943 Aufzeichnungen über ihre Erlebnisse im Lager gefertigt hatte, in denen sie auch den Namen Heinrichsohn niedergeschrieben hatte. Auch der Zeuge Wellers hatte bereits 1945 sein Buch "De Drancy

à Auschwitz" geschrieben, in dem der Name Heinrichsohn, <sup>nicht</sup> allerdings/im Zusammenhang mit den in dem Buch geschilderten Kindertransporten, vorkommt. Es ist deshalb auszuschließen, daß die Zeugen erst jetzt, nachdem das Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die drei Angeklagten auch in Frankreich bekannt wurde, ihre Erinnerung an die Person, die sie in Drancy gesehen hatten, mit dem Namen des Angeklagten Heinrichsohn verknüpften. Bei ihrer jetzigen Aussage waren die Zeugen allerdings erkennbar darum bemüht, nur das zu sagen, was sie jetzt noch in ihrer Erinnerung hatten, ohne sich auf ihre Aufzeichnungen oder ihr Buch zu stützen.

Daß den Zeugen gerade die Kindertransporte noch so plastisch in Erinnerung waren, liegt in der Natur gerade dieser Geschehnisse begründet. Gerade die außergewöhnlichen Umstände dieser Transporte, die auch im Lager Drancy eine einmalige Situation schufen und alle, die sich damit befassen mußten, in starkem Maße seelisch belasteten liefern auch den Grund dafür, daß der Angeklagte Heinrichsohn bei jedem dieser Abtransporte zugegen war, wie es die Zeuginnen geschildert haben. Der Gegensatz zwischen dem - nach den Bekundungen der Zeugen - "sehr jungen, blonden, eleganten" Heinrichsohn und dem erbärmlichen Zustand, in dem sich die Kinder befanden, erklärt schließlich, weshalb die Zeuginnen Daltroff Baticle und Husson gerade den Angeklagten Heinrichsohn

noch im Zusammenhang mit diesen Geschehnissen in Erinnerung haben.

Auf die verlesene Aussage der Zeugin Schnarch (Hauptakten, Bd. XXXVI, S. 7754 ff.) vermochte die Kammer dagegen ihre Überzeugung nicht zu stützen. Insoweit fehlte der unmittelbare Eindruck von der Zeugin, der angesichts des langen zeitlichen Abstandes zu den geschilderten Geschehnissen so wesentlich ist. Diese Aussage hat die Kammer nicht berücksichtigt.

Im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches, insbesondere aufgrund seiner Stellung als Kontaktmann zu der französischen Lagerverwaltung von Drancy, hatte der Angeklagte Heinrichsohn gewisse Einflußmöglichkeiten auf die Entscheidung, ob bestimmte Personen deportiert wurden oder nicht. Daß er zu diesem Zeitpunkt erst 22 Jahre alt war, steht hierzu nicht in Widerspruch, berücksichtigt man die Jugend mancher Offiziere und z.B. auch den Umstand, daß auch der Angeklagte Hagen 1937 bereits mit 23 Jahren Leiter des Judenreferates des SD geworden war.

Die Lagerverwaltung Drancy, in deren Händen es grundsätzlich lag, die Transporte zusammenzustellen und die Listen zu fertigen, benötigte angesichts der wiederholten Änderungen der Transportrichtlinien in Zweifelsfällen einen Gesprächspartner auf deutscher Seite, der die Entscheidung traf, ob bestimmte Fälle unter die

Richtlinien fielen oder nicht. Dieser Gesprächspartner war aufgrund seiner wiederholten Besuche im Lager Drancy der Angeklagte Heinrichsohn.

Die Kammer hat deshalb keinen Zweifel, daß es tatsächlich der Angeklagte Heinrichsohn war, der am 25.8.1942 angeordnet hat, daß vier schwer erkrankte und über 60 Jahre alte Juden und 45 Juden im Alter zwischen 70 und 89 Jahren in das Altersheim "Hospice de Rothschild" gebracht wurden. Auf den Begleitlisten für diese jüdischen Menschen ist von der französischen Lagerverwaltung Drancy als Rückversicherung vermerkt worden: "Sur ordre de M.Heinrichsohn (Autoritiés Allemandes)". Daß es sich hierbei nicht um einen einmaligen Vorgang gehandelt hat, zeigt eine entsprechende Liste vom 30.9.1942, in der auf eine Anordnung von Röhke Bezug genommen wird.

PB III,  
S. 336

Ebenso sieht es die Kammer als erwiesen an, daß auf Anordnung von Heinrichsohn vom 6.11.1942 35 jüdische Menschen zwischen 55 und 82 Jahren vom "Hospice de Rothschild" in das Lager Drancy gebracht wurden, von wo sie mit dem Transport vom 11.11.1942 nach Auschwitz deportiert wurden. Auch hier bezieht sich die namentliche Aufstellung dieser Juden ausdrücklich auf "Monsieur Heinrichsohn". Ein Grund für diese Handlungsweise Heinrichsohns mag sein, daß er es gewesen war, der am 5.11.1942 dem Reichssicherheitshauptamt einen vierten Trans-

port für den 11.11.1942 angemeldet hatte, daß für diesen Transport aber tatsächlich nicht mehr die vom Reichssicherheitshauptamt geforderten 1000 Juden zur Verfügung standen.

Für die Überzeugungsbildung der Kammer von diesem Geschehen hat der Bericht des Zeugen Salomon, des verstorbenen Direktors des "Hospice de Rothschild", der aus französischen Militärgerichtsakten stammt, keine Rolle gespielt. Denn auch insoweit fehlt es an einem persönlichen Eindruck von diesem Zeugen, wie die Kammer bereits bei der Zeugin Schnardl ausgeführt hat. Soweit sich der Verteidiger des Angeklagten Heinrichsohn zu dessen Entlastung auf diesen Bericht beruft, weil Salomon von einem "Leutnant Erickson, Stellvertreter von Röthke" berichtet und der Verteidiger eine Verwechslung des Namens Heinrichsohn mit Erickson für ausgeschlossen hält, ist dem allerdings entgegenzuhalten, daß es alle Prozeßbeteiligten bei der Vernehmung der Zeugin Daltroff-Baticle selbst miterlebt haben, wie sehr der Name Heinrichsohn bei französischer Aussprache dem Namen Erickson ähnelt.

Ihre Überzeugung stützt die Kammer jedoch ausschließlich auf die namentliche Angabe Heinrichsohns auf der betreffenden Liste. Der Originaldurchschlag dieser Liste nebst dem Originaldurchschlag der Abschubliste vom 11.11.42 der an die Dienststelle des BdS gegangen war, haben der Kammer auf Antrag der Verteidigung des Angekl. Heinrichsohn vorgelegen.  
Eine Verwechslung oder einen Mißbrauch des Namens Hein-

richsohn seitens der für diese Listen verantwortlichen Franzosen hält die Kammer für ausgeschlossen. Einerseits war die Person des Angeklagten Heinrichsohn im Lager Drancy gut bekannt, wie er selbst bestätigt hat, andererseits gelangte die Aufstellung der Juden aus dem "Hospice de Rothschild" als Bestandteil der Abschubliste vom 11.11.1942 zur Kenntnis des Judenreferats des BdS, so daß eine mißbräuchliche Benutzung des Namens eines der dort Tätigen von französischer Seite kaum gewagt worden sein dürfte.

Daß der Angeklagte Heinrichsohn zu diesem Zeitpunkt am 11.11.1942 noch im Judenreferat tätig war, beweist die von ihm diktierte Transportmeldung vom selben Tage. Noch am 13.11.1942 schrieb Röhke, der als unmittelbarer Vorgesetzter Heinrichsohns hätte als erster darüber informiert werden müssen, wenn Heinrichsohn nicht mehr im Referat tätig war, ihm diese Transportmeldung zum übrigen Vorgang zu.

Andererseits hat die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, daß Heinrichsohn schon vor dem 20.7.1942 aktiv in die Deportationsmaßnahmen eingeschaltet war. In den Dokumenten, die vorgelegen haben, wird er erstmals im Schreiben des Kommandanten von Drancy vom 22.6.1942 namentlich als Begleiter Danneckers bei der Abfertigung des Transports von diesem Tage erwähnt. Danach nahm Heinrichsohn neben Dannecker an den beiden Besprechungen vom 8. und 10.7.1942,

in denen es um technische Einzelheiten des weiteren Abtransports ging, teil und begleitete Dannecker auf der Fahrt ins unbesetzte Gebiet. Vor seiner Rückkehr von dieser Fahrt (am 19.7.42) ist ihm auch kein Vorgang namentlich zugeschrieben worden. Hieraus zieht die Kammer den Rückschluß, daß Dannecker den Angeklagten Heinrichsohn, den er ja bereits längere Zeit aus der Abteilung kannte, erst zu diesem Zeitpunkt, als die Transporte in dichter Folge abgehen sollten und sich der Arbeitsaufwand entsprechend erhöhte, zum Sachbearbeiter für die technische Durchführung der Transporte ausgewählt und Heinrichsohn diese Tätigkeit nach einer kurzen Zeit der Einarbeitung aufgenommen hat.

Die Bedeutung der Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn zeigt der Umstand, daß etwa die Transportmeldungen an das Reichssicherheitshauptamt, den Leiter der Konzentrationslager und das Konzentrationslager Auschwitz, die Heinrichsohn jeweils fertigte, vorher und später von den SS-Offizieren des Referats, nämlich von Röhke, Ahnert oder Brunner erstellt wurden.

Als Schutzbehauptung wertet die Kammer die Einlassung des Angeklagten Heinrichsohn, ihm sei die Tätigkeit im Judenreferat zuwider gewesen und er habe sich deshalb von der Abteilung weggemeldet. Insoweit ist bereits seine Einlassung widersprüchlich. Obwohl er einerseits

die Kindertransporte nicht erlebt und sich auch angesichts der Umstände, unter denen die Juden abtransportiert wurden, keine Gedanken gemacht haben will, im übrigen aber auch keinerlei verantwortungsvolle Tätigkeit im Judenreferat ausgeübt haben will, sei ihm diese Tätigkeit andererseits jedoch so zuwider gewesen, daß er sogar daran gedacht habe, zu desertieren, was für ihn jedoch nicht in Frage gekommen sei, so daß er sich schließlich gemeldet habe.

Soweit der Angeklagte Heinrichsohn behauptet hat, er habe mit seinem Vater auf einem Heimaturlaub unmittelbar im Anschluß an die Fahrt mit Dannecker in das unbesetzte Gebiet über seine Tätigkeit gesprochen, wobei dieser ihm geraten habe, sich wegzumelden, ist diese Einlassung bereits aufgrund der Dokumente, die ab 20.7. bis 25.9.1942 lückenlos eine Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn im Judenreferat ausweisen, widerlegt. In dem bezeichneten Zeitabschnitt fehlen allenfalls für Zeiträume von 2 Tagen Dokumente, die auf eine Anwesenheit Heinrichsohns hinweisen. Für eine Reise nach Berlin und zurück unter den damaligen Umständen dürften derartige Zeiträume jedoch nicht ausgereicht haben.

Abgesehen von diesen Umständen sieht die Kammer seine Einlassung aber vor allem aufgrund des Einsatzes, den der

Angeklagte Heinrichsohn gerade in der letzten Phase seiner Tätigkeit im Judenreferat gezeigt hat, so wie er in den Dokumenten belegt ist, als Schutzbehauptung an. Denn zu der behaupteten Abneigung gegen die Tätigkeit, aufgrund derer Leute verschleppt wurden, steht die Tatsache, daß auf seine Anordnung hin greise Juden aus einem Altersheim zum Abtransport in den Osten gebracht wurden, in erheblichem Widerspruch.

Schließlich kann auch dem Umstand, daß er im November 1942 tatsächlich im Judenreferat aufgehört hat, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Am 11. 11. 1942 erfolgte nämlich der letzte Abtransport des Jahres 1942, und die deutschen Truppen besetzten zur gleichen Zeit den bislang unbesetzten Teil Frankreichs. Deshalb wurde der Angeklagte Heinrichsohn nach seiner eigenen Einlassung auch für den Rest des Jahres 1942 in Südfrankreich eingesetzt.

#### 4. Der subjektive Tatbestand

##### a) Allgemeines zum subjektiven Tatbestand

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme steht fest, daß alle drei Angeklagten mit der Tötung jedenfalls eines großen Teils der Deportierten zumindest ernsthaft gerechnet und trotzdem einverstanden an den Maßnahmen mitgewirkt haben und somit dies billigend in Kauf genommen haben.

Die Einlassung der Angeklagten Hagen und Heinrichsohn, sie hätten an einen Arbeitseinsatz der Juden im Osten geglaubt, wie es ja auch immer geheißen hätte, wird zwar dadurch gestützt, daß in mehreren Dokumenten tatsächlich von einem derartigen "Arbeitseinsatz" die Rede ist. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, daß sich die Dienststellen der Sicherheitspolizei auch im dienstlichen Schriftverkehr einer Sprache der Tarnung bedienten. Diese Tarnsprache wird jedoch in einigen

Schriftstücken durchbrochen und es wird bereits aus den Schreiben oder Vermerken ersichtlich, daß hinter den Deportationsmaßnahmen ein ganz anderer Zweck steckte als der, daß die Juden zum Arbeitseinsatz in den Osten kommen sollten oder daß - wie sich der Angeklagte Hagen zusätzlich eingelassen hat - Frankreich lediglich judenfrei gemacht werden sollte.

Wenn es tatsächlich nur das Ziel gewesen wäre, Frankreich bzw. das unter deutschem Einfluß stehende Europa judenfrei zu machen, dann wäre ein Erlaß wie der des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.10.1941, aufgrund dessen die Auswanderung von Juden mit sofortiger Wirkung zu verhindern war, völlig unsinnig gewesen; er stand ja ganz offensichtlich im Gegensatz zu der zuvor betriebenen Auswanderungspolitik. Diese Abwendung von der bisherigen Linie, die den Angeklagten Lischka und Hagen als "Experten" der bislang betriebenen Auswanderungspolitik ganz besonders deutlich geworden sein mußte, konnte doch nur bedeuten, daß kein Jude, der sich im Einflußbereich der Sicherheitspolizei befand, mehr ihrem Zugriff entkommen sollte. Tatsächlich war auch bereits zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung für eine physische Ausrottung der Juden gefallen und liefen die Vorbereitungen im Reichssicherheitshauptamt für die Vorbereitung dieser Maßnahme.

In die gleiche Richtung geht auch das Schreiben des Angeklagten Lischka vom 20.8.1942 an Botschafter de Brinon, in dem er der Auswanderung von 642 Juden nach USA und Mexico widerspricht, obwohl dies die deutschen Behörden doch dem Ziel, Frankreich judenfrei zu machen, ohne eigenes Dazutun ein Stück näher gebracht hätte. Und auch die ablehnende Haltung des Reichssicherheitshauptamtes gegenüber einer Rückführung ausländischer Juden in deren Heimatländer, wie sie aus dem Vermerk Ahnerts vom 1.9.1942, der sowohl Lischka als auch Hagen zugeleitet wurde, hervorgeht, stand völlig im Gegensatz zu einem derartigen Ziel.

Aber auch soweit als Ziel ein "Arbeitseinsatz im Osten" angegeben wurde - so bat auch der Angeklagte Lischka in dem erwähnten Schreiben vom 20.8.1942, die 642 ausreisewilligen Juden" für den Abtransport zum Zwecke des Arbeitseinsatzes zur Verfügung zu stellen" -, handelte es sich hierbei für die mit den Maßnahmen unmittelbar Befassten um eine fadenscheinige Tarnung. Denn zu welcher Arbeit sollten Säuglinge, Kinder und Greise eingesetzt werden !

Bereits zu Beginn der Transporte hieß es ausdrücklich, daß 10 % Arbeitsunfähige mitgeschickt werden könnten, wie aus dem Vermerk Danneckers vom 15.6.1942 über die Besprechung im Reichssicherheitshauptamt vom 11.6.1942 hervorgeht. Die Altersgrenzen für die Juden, die im Juli

für den angeblichen "Arbeitseinsatz" festgenommen werden sollten, wurden innerhalb weniger Tage ständig erweitert, und zwar von 16 bis 40 (im erwähnten Vermerk Danneckers vom 15.6.1942) über 16 bis 45 (im Schreiben Knochens vom 7.7.1942) und 16 bis 50 (im Vermerk Danneckers vom 8.7.1942 über die "Erste Sitzung des Aktionsausschusses") bis schließlich von 2 bis 60 Jahren (im Vermerk Röhkes vom 11.7.1942 über die Besprechung vom 10.7.1942). Und bereits am 17.7.1942 wurde in Erwägung gezogen, die bei der "Pariser Großaktion" verhafteten 4 000 Kinder im Alter von 2 bis 14 Jahren ebenfalls abzuschieben, obwohl dies ganz offensichtlich nicht einem "Arbeitseinsatz" dienen konnte.

Allen Beteiligten war zudem bekannt, daß die abtransportierten Juden nur die notdürftigste Ausstattung mitnehmen durften, nachdem sie zuvor ihrer wesentlichen Habe und ihrer Wohnung beraubt worden waren. Dies war ein weiteres Anzeichen dafür, daß ein "Arbeitseinsatz", von dem man nach dessen Beendigung gewöhnlich nach Hause zurückkehren kann, nicht beabsichtigt war.

Ganz entscheidend kommt jedoch noch hinzu, daß man sich im Bereich der mit den Maßnahmen Befassten ganz offenen Gedanken darüber machte, ob nicht statt "Arbeitseinsatz" besser eine andere "Version" für die Angabe des Zweckes der Aktion gewählt werden sollte. So schlug Dannecker in seinem Vermerk vom 15.6.1942 ("

weiterer Judentransporte aus Frankreich") vor, besser von "jüdischer Umsiedelung" zu sprechen, weil dieser "Version" zugute käme, daß die Transporte geschlossene Familien enthalten könnten. Dannecker machte sich also offensichtlich Gedanken darüber, daß die Tarnbezeichnung "Arbeitseinsatz" der tatsächlichen Situation der Abtransporte zu wenig entsprach. Einer "Umsiedelung" stand aber wiederum Maßnahmen entgegen, aufgrund derer Kinder von ihren Eltern rücksichtslos ohne die Hoffnung, daß die Eltern einmal wiedergefunden werden könnten, getrennt und die Juden ihrer gesamten Habe beraubt worden waren.

Daß hinter Begriffen wie "Arbeitseinsatz" und "Umsiedelung" tatsächlich ein anderer Zweck der Deportationen verborgen war, den die an der Aktion Beteiligten wegen seiner Ungeheuerlichkeit/<sup>nicht</sup>nach außen dringen lassen wollten geht auch aus der mit Laval am 2.9.1942 vereinbarten "Sprachregelung" hervor, wie sie Hagen in seinem Vermerk vom 4.9.1942 notiert hat. Denn eine "Sprachregelung" bzw. die "Vereinbarung" über etwas, was zukünftig mitgeteilt werden soll, wird eben nur dann getroffen, wenn etwas nicht bei seinem wahren Namen genannt werden soll. Es hätte keiner "Sprachregelung" bedurft und erst recht keines Vermerkes darüber, der zudem allen beteiligten Dienststellen zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde, wenn die Juden tatsächlich zum Arbeitseinsatz abtransportiert worden wären. Denn, wie der Angeklagte Hagen selbst be-

stätigt hat, war der "Arbeitseinsatz" ja kein Geheimnis.

Auch das Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.4.1943, das an den BdS in Paris ging und in dem mitgeteilt wurde, daß "das Lager Auschwitz aus naheliegenden Gründen erneut darum gebeten (hätte), den zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport in keiner Weise irgend welche benruhigenden Eröffnungen über den Ort und die Art ihrer bevorstehenden Verwendung zu machen", läßt nur den Schluß zu, daß sich hinter den Deportationsmaßnahmen ein anderer Zweck als ein "Arbeitseinsatz" versteckte und daß dies den an diesen Maßnahmen beteiligten Dienststellen bekannt war.

Allein Dannecker hat das wahre Ziel der Maßnahmen in zwei Vermerken offen schriftlich niedergelegt: In seinem Vermerk vom 13.5.1942 stellte er fest, daß der Chef der Eisenbahntransportabteilung in Frankreich, Generalleutnant Kohl, ein "kompromissloser Judengegner" sei und "einer Endlösung der Judenfrage mit dem Ziel restloser Vernichtung des Gegners hundertprozentig" zustimme. In seinem Reisebericht vom 20.7.1942 sprach Dannecker davon, daß das Weltjudentum sich darüber klar sei, "daß die im deutschen Machtbereich befindlichen Juden ihrer restlosen Vernichtung entgegen gehen".

Diese rückhaltlose Offenlegung des wahren Zwecks der Deportationen mag in der besonders fanatischen Natur

Danneckers, wie sie von den Angeklagten Hagen und Heinrichsohn, aber auch von den Zeugen Daltroff Baticle, Husson und Wellers übereinstimmend geschildert worden ist, begründet sein. Doch aus den zuvor aufgezählten vielfachen Umständen ergibt sich, daß Dannecker in den beiden erwähnten Vermerken, die ja nur an seine unmittelbaren Vorgesetzten und den HSSPF gingen, im übrigen aber im Judenreferat verblieben, diesen gegenüber nicht ausgesprochen hat, was ihnen unbekannt gewesen wäre. Die Kammer vermag deshalb allein in dem Umstand, daß Dannecker in diesen Vermerken etwas beim Namen genannt hat, was in anderen Dokumenten deutlich zwischen den Zeilen herausgelesen werden kann, keinen Grund dafür zu ersehen, der sie dazu veranlassen könnte, wie es die Verteidigung der Angeklagten Lischka und Heinrichsohn hilfsweise für den Fall einer Verurteilung beantragt haben, die Echtheit dieser Dokumente durch einen Sachverständigen nachprüfen zu lassen.

Die Kammer vermochte zwar keine Feststellung darüber zu treffen, zu welchem genauen Zeitpunkt und von wem die bei HSSPF und BdS in Paris an den Deportationsmaßnahmen Beteiligten die Kenntnis von dem wahren Zweck dieser Maßnahmen erlangten. Doch anders als beim BdS in Den Haag, wo der BdS Harster und der Judenreferent Zoepf aus den Umständen der Deportationen auf ihren Zweck geschlossen haben wollen, lassen die Schriftstücke aus den

Bereich des BdS in Paris bzw. bereits aus dem Bereich der Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Paris den sicheren Rückschluß zu, daß dort die Kenntnis von dem wahren Ziel der Maßnahmen bereits zu einem Zeitpunkt vorhanden war, als die Deportationen erst eingeleitet worden waren, noch ehe die Transporte im Frühsommer 1942 in dichter Aufeinanderfolge starteten. Eine Erklärung dafür, daß in Paris diese Kenntnis von dem Ziel der Transporte eher vorhanden war als in Den Haag, bietet immerhin der Umstand, daß sowohl Lischka und Hagen als auch Knochen und Dannecker im Gegensatz zu Harster und Zoepf enge Kontakte zum Reichssicherheitshauptamt, insbesondere auch zu dem dortigen Judenreferat gehabt hatten und Mitarbeiter von Heydrich, Müller und Eichmann gewesen waren. Zudem waren sie auch bereits vor ihrer Tätigkeit in Frankreich mit der Judenpolitik des Dritten Reiches unmittelbar befaßt gewesen, wohingegen Harster von der Polizei aus Süddeutschland herkam und Zoepf Sportlehrer war, der über seine Verbindung zu Dr. Gebhardt zur SS gekommen war.

Aus der Aussage des Zeugen Dr. Nährich, der beim Militärbefehlshaber im Verwaltungsstab tätig war und bei Einrichtung der Dienststelle des HSSPF in die Abteilung II pol. des BdS übernommen wurde und der auch nur etwas von einem "Arbeitseinsatz" der Juden im Osten gewußt haben

will, vermag die Kammer nicht herzuleiten, daß auch die Angeklagten trotz der aufgezählten Umstände den wahren Zweck der Deportationen nicht gekannt haben. Der Zeuge Dr. Nährich hat es bei seiner Aussage ganz offensichtlich mit seiner Wahrheitspflicht nicht sehr genau genommen. So erklärte er zu Beginn seiner Aussage, daß er mit Judenfragen unmittelbar nicht befaßt gewesen sei. Nachdem ihm einige Dokumente, die ihn betrafen, vorgehalten worden waren, erklärte er gegen Ende seiner Aussage, daß er immer gesagt hätte, daß er über die Judenmaßnahmen voll informiert gewesen sei; er wäre in der Gruppe Polizei des Verwaltungsstabes der zuständige Mann für Juden gewesen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Aussage für die Entscheidung ohne Bedeutung sein muß.

b) Der subjektive Tatbestand beim Angeklagten Lischka

Die vorliegenden Dokumente ergeben, daß beim Angeklagten Lischka die Kenntnis vom tatsächlichen Zweck der Deportationen der Juden bereits im Februar und März 1942 vorhanden gewesen ist.

Mit Schreiben vom 16.2.1942 an den Kommandanten von Groß-Paris, das er unterzeichnete, wandte er sich generell gegen die vom Militärbefehlshaber angeordnete Entlassung arbeitsunfähiger Juden, obwohl diese doch am 12.12.1941 zum Zwecke des Zwangsarbeitseinsatzes verhaftet worden waren. Von diesem Zweck der Verhaftung war ja ganz offensichtlich auch der Militärbefehlshaber ausgegangen; denn nunmehr hatte er angeordnet, die Juden auf ihre Arbeits-

fähigkeit hin untersuchen zu lassen und die Arbeitsunfähigen sowie die Juden über 55 Jahren zu entlassen. Die von Lischka demgegenüber geäußerten "grundsätzlichen sicherheitspolizeilichen Bedenken" lassen nur den Schluß zu, daß es ihm zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr darauf ankam, ob die inhaftierten Juden arbeitsfähig waren oder nicht, sondern daß grundsätzlich alle Juden, die sich in der Gewalt der Sicherheitspolizei befanden, nicht mehr entkommen sollten. So wandte er sich auch mit Schreiben vom 3.4.1942 in einem Einzelfall gegen die Entlassung eines Juden. Als Begründung führte er an, daß ein Nachgeben von den Franzosen dahin ausgelegt würde, "daß es mit Ausnahme des Führers unter den Deutschen überhaupt keine Judengegner gibt".

In dem Vermerk von Dannecker vom 10.3.1942 über die Tagung der Judenreferenten im Reichssicherheitshauptamt am 4.3.1942, der von Lischka abgezeichnet wurde, heißt es, daß es sich bei dem zu diesem Zeitpunkt geplanten Abschub von rd. 5 000 Juden nach dem Osten "zunächst um männliche, arbeitsfähige Juden, nicht über 55 Jahre" handeln solle. Noch deutlicher als diese Formulierung ist der Satz, der in dem Schreiben des Angeklagten Lischka vom 17.3.1942 an den Militärbefehlshaber steht: "Allerdings muß bei diesem ersten Großabschub darauf gesehen werden, möglichst arbeitsfähige Juden zu erfassen." Für den Angeklagten Lischka stand also bereits zu diesem Zeitpunkt fest, daß später auch die nicht-

arbeitsfähigen Juden in die Konzentrationslager im Osten transportiert werden sollten und daß es sich bei der Betitelung der Maßnahmen mit "Arbeitseinsatz" lediglich um eine Tarnbezeichnung handelte.

Auf eine Anfrage des Militärbefehlshabers nach dem Schicksal eines Juden, der - als mit einer Nichtjüdin Verheirateter - entgegen den Bestimmungen nach Auschwitz deportiert worden war, vermerkte Dannecker offen am 20.5.1942, daß eine Prüfung des Falles unangebracht wäre, weil eine Rückführung aus dem KZ nicht infrage kommen kann. Es ist hierbei unbeachtlich, ob der Angeklagte Lischka von diesem speziellen Vermerk Danneckers Kenntnis erlangt hatte. Entscheidend ist, daß Dannecker einen derartigen Vermerk offen in den Akten machen konnte genauso wie er in seinem Vermerk vom 13.5.1942 von einer "Vernichtung" geschrieben hatte. Denn diese Umstände deuten angesichts der sonstigen Maßnahmen der Geheimhaltung zwingend darauf hin, daß denjenigen, die diese Vermerke zu Gesicht bekommen konnten - und das waren die Mitarbeiter des Judenreferates und die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Abteilung, also Knochen und Lischka -, gegenüber nichts geheimzuhalten war, weil ihnen das Schicksal, das die Juden in Auschwitz erwartete hinreichend bekannt war.

c) Der subjektive Tatbestand beim Angeklagten Hagen

Die Übersendung des Vermerks Danneckers vom 20.7.1942 über seine Fahrt in das unbesetzte Gebiet, in dem er offen von der restlosen Vernichtung der im deutschen Machtbereich befindlichen Juden sprach, an den HSSPF zeigt, daß Dannecker Oberg und Hagen ebenfalls zu denen zählte, denen gegenüber der Zweck der Deportationen nicht geheimgehalten zu werden brauchte, weil sie ihn bereits kannten.

Soweit der Angeklagte Hagen sich darauf beruft, er habe an eine Umsiedelung der Juden zum Zwecke der Gründung und Überführung in einen Judenstaat geglaubt, steht dies in krassem Gegensatz zu seinen eigenen Bekundungen zu einem Judenstaat aus der damaligen Zeit. Obwohl er die Auswanderung der Juden als Lösung der Judenfrage im Reichsgebiet angesehen hatte, hat er dennoch gleichzeitig Stellung gegen die Gründung eines Judenstaates bezogen, weil er hierin einen neuen Gegner Deutschlands sah und meinte, daß ein derartiger Judenstaat zu einem "Aktionszentrum der jüdischen Internationale" würde. Der Angeklagte Hagen hat selbst in der Hauptverhandlung eingeräumt, daß im Dritten Reich ein Judenstaat zunächst nicht gewünscht gewesen wäre, daß für ihn aufgrund der Unterstützung der Auswanderung nach Palästina aber erkennbar geworden sei, daß sich die offizielle Meinung geändert hätte. Angesichts der

Position von Hagen, der mit im Zentrum der Judenpolitik des Dritten Reiches saß, erscheint es allerdings völlig ungläubhaft, daß er darauf angewiesen war, den Stand der offiziellen Judenpolitik aus Rückschlüssen ableiten zu müssen.

Zudem zeigte sich der Angeklagte Hagen jedenfalls in Frankreich stets gut informiert über die Reden Hitlers zur "Endlösung der Judenfrage". Bousquet wies er am 19. 11. 1942 darauf hin, daß "der Führer ja nun oft genug auf die kapitale Bedeutung" einer Lösung der Judenfrage in seinen letzten Reden hingewiesen habe. Ein weiterer Hinweis auf Reden Hitlers enthält der Vermerk Hagens vom 25. 3. 1943 über eine Besprechung mit Leguay vom 22. 3. 1943. Dieser Vermerk Hagens beinhaltet zugleich eine Stelle, die keinen Zweifel daran läßt, daß Hagen in den jüdischen Menschen Gegner sah, denen es nicht zukam, daß ihnen menschliche Gefühle entgegengebracht wurden. Als nämlich Leguay mitteilte, daß sich die französische Polizei weigere, am Abtransport von 1 500 Judenfranzösischer Staatsangehörigkeit mitzuwirken, hielt ihm der Angeklagte Hagen nach seinem eigenen Vermerk vor, "daß diese Haltung verwunderlich sei, da es sich doch um Juden handele". Als daraufhin Leguay humanitäre Gründe vorbrachte, machte ihn Hagen darauf aufmerksam, "daß diese Haltung umso verwunderlicher erscheine, als der Führer nunmehr in allen seinen Reden der

letzten Jahre, insbesondere auch in seiner zum Helden-  
gedenktage gehaltenen betonte auf die Notwendigkeit einer  
radikalen Lösung der Judenfrage hingewiesen habe".

Im übrigen sprechen auch die Umstände der Deportationen,  
wie bereits ausgeführt worden ist, gegen eine Umsiede-  
lung. Schließlich war der Angeklagte Hagen bei der Be-  
sprechung vom 17.7.1942 zugegen, bei der die Möglichkeit  
des Abschiebens der von ihren Eltern getrennten Kindern er-  
örtert wurde. Die Maßnahme, durch die rücksichtslos  
Familien auseinandergerissen worden waren, vermochte  
einer "Umsiedlung" unter keinen Umständen zu dienen.  
Zudem hätte es den deutschen Behörden die Arbeit sicher  
sehr erleichtert, wenn sie den Juden gegenüber propagiert  
hätten, daß für die Juden ein Judenstaat geschaffen  
werden sollte, wo alle angesiedelt würden. Diese Version  
klang aber offensichtlich auch den für die Deportation  
Verantwortlichen zu unglaubhaft, als daß sie die Version  
vom "Arbeitseinsatz" durch diese Version ersetzt hätten.

Daß der Angeklagte Hagen tatsächlich zu den Eingeweihten  
zählte, zeigt im übrigen auch sein bereits gewürdigter  
Vermerk vom 4.9.1942 über die mit Laval vereinbarte  
"Sprachregelung".

d) Der subjektive Tatbestand beim Angeklagten Heinrichsohn

Aus seiner Position als Sachbearbeiter des Judenreferats und seinem unmittelbaren Kontakt zu Dannecker, der, wie bereits ausgeführt worden ist, gegenüber denjenigen, die mit den Deportationen direkt befaßt waren, keinen Anlaß sah, sich einer Tarnsprache zu bedienen, folgt bereits, daß auch der Angeklagte Heinrichsohn zu denjenigen gehörte, die über das Schicksal, das die deportierten Juden in den Konzentrationslagern im Osten erwartete, informiert war. Daß Heinrichsohn zudem den Vermerk Danneckers vom 20.7.1942 über die gemeinsame Fahrt in das unbesetzte Gebiet gekannt hat, beweist der Umstand, daß er auf eben diesen Bericht am 29.10.1942 verwiesen hat, als es um die Zahlen der im Lager Gurs aufhältlichen Juden ging.

Seine Einlassung, er habe an einen "Arbeitseinsatz im Osten" geglaubt, widerlegen jedoch weitere Umstände:

Bereits am 22.6.1942 war Heinrichsohn im Lager Drancy bei einem Abtransport zugegen, bei dem auf die Anordnung von Dannecker hin auch Kranke in den Zug gebracht wurden; ein Kranker mußte sogar auf der Krankenbahre in den Bus gebracht werden.

Seinen Vermerk vom 21.7.1942 über die Telefonate mit Eichmann und Nowak leitete Dannecker Heinrichsohn zur

Kenntnis und zu den Unterlagen zu. Heinrichsohn, der seine Kenntnisnahme durch Paraphe bestätigte, mußte diesem Vermerk entnehmen, daß Ende August/Anfang September etwa 6 Transporte, die - neben den verhafteten Kindern - auch arbeitsunfähige und alte Juden enthalten konnten, abgehen sollten.

An der Abfertigung der Kindertransporte war Heinrichsohn selbst unmittelbar beteiligt, wobei er den erbärmlichen Zustand, in dem die Kinder sich befanden, mit eigenen Augen sah.

Hatte Heinrichsohn zwar am 25.8.1942 noch aus dem Lager Drancy vier schwer erkrankte über 60 Jahre alte Juden und 45 Juden, die älter als 70 Jahre waren, in das "Hospice de Rothschild" bringen lassen, weil nach den Transportrichtlinien ohnehin zunächst nur bis zu 60 Jahre alte Juden deportiert werden durften, so ordnete er im November 1942 an, daß Juden im Alter bis zu 82 Jahren abtransportiert wurden. Daß er geglaubt haben will, daß kleine Kinder, Kranke und Greise zur Arbeit eingesetzt würden, ist auch in Anbetracht seiner damaligen Jugend - immerhin war er aber bereits 22 Jahre alt - völlig unwahrscheinlich.

So behauptet der Angeklagte Heinrichsohn auch jetzt, daß er Dannecker danach gefragt haben will, was mit den

Kindern geschehe. Dieser habe ihm darauf geantwortet, daß die Kinder zur "Familienzusammenführung" abtransportiert würden. Abgesehen davon, daß die Kammer diese Einlassung als eine Schutzbehauptung ansieht, wäre diese Antwort Danneckers für den Angeklagten Heinrichsohn auch erkennbar falsch gewesen.

Nachdem er selbst mit Fernschreiben vom 30.7.1942 an das Sicherheitspolizei-Kommando Orléans weitergegeben hatte, daß Eltern von ihren Kindern jetzt zu trennen wären, und nachdem er im Lager Drancy die Kinder erlebt hatte, die teilweise gar keine Identität mehr hatten, konnte er nicht mehr ernsthaft daran glauben, daß die auseinandergerissenen Familien noch einmal zusammenfinden könnten.

e) Der subjektive Tatbestand in Bezug auf die besonderen Mordmerkmale

Steht aufgrund zahlreicher Anhaltspunkte fest, daß die Angeklagten aufgrund ihres Wissensstandes vom Zweck der Judendeportationen mit der Tötung jedenfalls eines großen Teils der Deportierten zumindest ernsthaft gerechnet haben, fehlen allerdings Hinweise darauf, daß die Angeklagten gewußt haben, daß die jüdischen Menschen in Auschwitz zum größten Teil durch Giftgas getötet wurden.

Für die Angeklagten, die alle drei voll informiert waren über die Umstände der Deportationen - der Angeklagte Heinrichsohn sah die Abtransporte sogar mit eigenen Augen -, deutete sich die Grausamkeit des Tötungsvorganges jedoch schon in der Weise an, in der die Juden in die Konzentrationslager geschafft wurden: zusammengepfercht in Güter- und Viehwaggons; zu jeder Jahreszeit in ungeheizten Wagen, ohne ausreichende Versorgung auf der Fahrt, ohne die Möglichkeit, während der Fahrt die Wagen zu verlassen; gezwungen, ihre Notdurft in den Wagen zu verrichten. Aber nicht nur die Umstände der Transporte, die auf einen entsprechend grausamen Tod hindeuteten, sondern auch die Massenhaftigkeit des Vorgangs der Tötungen kennzeichnete diese für die Angeklagten bereits als grausam.

Den Angeklagten war zudem bewußt, daß die Tötungen auf eine heimtückische Weise erfolgten. Sie selbst hatten ja mit dafür Sorge zu tragen, daß die aus Frankreich deportierten Juden nicht vorzeitig von dem Schicksal erfuhren, das sie erwartete. Dadurch, daß die Maßnahmen nach außen hin mit einem "Arbeitseinsatz im Osten" begründet wurden, sollte ja eben erreicht werden, daß die jüdischen Menschen arg- und wehrlos nach Auschwitz gelangten. An der Täuschung der Opfer haben die Angeklagten selbst mitgewirkt.

Allen Angeklagten war auch bewußt, daß die Tötung der

Juden aus Motiven erfolgte, die auf tiefster sittlicher Stufe standen. Die Angeklagten kannten aus der Judenpolitik des Nationalsozialismus die Motive der Ausrottung; sie wußten, daß unschuldige Menschen allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vernichtet werden sollten.

Den Angeklagten war auch das Verbrecherische des Vernichtungsplanes bewußt. Die Tötung schuldloser Personen auch kleiner Kinder, allein aufgrund ihrer Abstammung stellt einen so krassen Verstoß gegen die auch dem primitivsten Menschen bewußten Grundsätze über das Recht eines jeden Menschen auf sein Leben und gegen die einem Staat allenfalls in Ausnahmefällen zustehende Befugnis, den Tod eines Menschen zu fordern, dar, daß auch die Angeklagten keine Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Judenvernichtung haben konnten und nach Überzeugung der Kammer auch nicht hatten.

Das Motiv für die Mitwirkung aller drei Angeklagten an der Vernichtungsaktion trotz dieser Erkenntnis ist darin zu sehen, daß es ihnen darum ging, die ihnen von höchster Stelle des Staates innerhalb der Maßnahme zugewiesene Rolle, die sich aus ihrer Dienststellung ergab, nach besten Kräften auszufüllen, zumal eine Bewährung bei der Verrichtung der zugewiesenen Aufgaben Anerkennung und Beförderung versprach.

Nur bei dem Angeklagten Hagen konnte die Kammer mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, daß er an den Deportationsmaßnahmen auch deshalb mitwirkte, weil er den Rassenhass, aus dem heraus die Tötungen geschahen, teilte. Es gibt hierfür zwar auch beim Angeklagten Lischka Anhaltspunkte, so wenn er etwa meinte - wie im Schreiben vom 14.10.1939 - , daß durch Befassung des Roten Kreuzes mit Judenauswanderungsangelegenheiten dessen eigene Aufgaben herabgewürdigt würden. Regelmäßig hat der Angeklagte Lischka jedoch in seiner Funktion als stellvertretender Dienststellenleiter Schreiben unterzeichnet, die von anderen formuliert worden waren, ohne daß festgestellt werden kann, welchen Einfluß er auf die Formulierung genommen hat.

Anders ist die Situation beim Angeklagten Hagen, von dem mehrere eigene Äußerungen vorliegen, die Rückschlüsse darauf erlauben, daß er sich den Rassenhass der NS-Führung zu eigen gemacht hatte. Der Schlußabschnitt aus der Broschüre "Das Weltjudentum" ist hierfür bereits bezeichnend. Seine Dienststelle in Bordeaux sah der Angeklagte Hagen "belästigt" und das Ansehen der Sicherheitspolizei "geschädigt", als im November 1941 in den Bereich der Außenstelle Bordeaux mehrere Juden eintrafen, die glaubten, einem Abtransport in den Osten entkommen zu sein. Hagen dachte zudem sogleich an eine Internierung dieser Juden. Auch aus anderen Dokumenten geht hervor, daß Hagen immer wieder auf eine

KZ-Inhaftierung verschiedener Juden drängte (Schreiben vom 8.12.1941, Vermerk Danneckers vom 13.1.1942).

vgl.  
S.285-286  
d.U.

Der bereits gewürdigte Abschnitt aus dem Vermerk Hagens über ein Gespräch mit Legnay vom 25.3.1943 läßt keinen Zweifel an seiner Einstellung gegenüber den Juden. In ihnen sah er Gegner, die es aufgrund ihrer Rasse nicht wert waren, daß ihnen menschliche Gefühle entgegengebracht werden.

### III. Rechtliche Würdigung

Aufgrund der getroffenen Feststellungen haben sich alle drei Angeklagten der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht (§§ 211, 27, 52 StGB).

#### 1.) Die Haupttat

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die von der NS-Führung aus einem fanatischen Rassenhass und einer Verachtung aller Grundsätze der Menschlichkeit heraus befohlene und durchgeführte Tötung der Juden in den Gaskammern von Auschwitz aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB erfolgte.

Die Tötung der Juden in den Gaskammern erfolgte zudem heimtückisch und grausam. Wie geschildert worden ist, wurden die mit den Transportzügen ankommenden Juden, soweit sie nicht zu Arbeiten im Lager selektiert worden waren, unter bewußter Ausnutzung und Aufrechterhaltung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit in die Gas-

kammern geführt, wo sie nach furchtbaren Qualen durch das eingeschüttete Giftgas getötet wurden. Diese Tötungsart war aus gefühlloser, roher und unbarmherziger Gesinnung heraus angeordnet worden.

Daß die Massentötungen schutzloser jüdischer Menschen offenkundiges Unrecht darstellten, liegt auf der Hand. Auch die unter Mißbrauch staatlicher Machtfülle gegebene Anordnung Hitlers zur Vernichtung der jüdischen Rasse konnte die Rechtswidrigkeit der Tötungen nicht aufheben.

Soweit der Hinweis eines der Verteidiger des Angeklagten Hagen in seinem Schlußplädoyer auf eine "Kriegserklärung" des israelischen Volkes von März 1933 an Deutschland, die auch zum Gegenstand eines Hilfsbeweisanspruches gemacht worden ist, bedeuten soll, daß die im Jahre 1941 eingeleitete Massenvernichtung aufgrund dieser "Kriegserklärung" durch ein "Kriegsrecht" gerechtfertigt gewesen sei, wäre diese Ansicht aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse völlig abwegig.

## 2.) Die Tat der Angeklagten

Angesichts des unvorstellbar gewaltigen Ausmaßes, das die Pläne zur Ausrottung der im deutschen Einflußbereich angetroffenen jüdischen Menschen hatte, war zur Verwirklichung des Vernichtungsplanes ein weitver-

zweigtes Netz von an den Maßnahmen mitwirkenden Stellen notwendig. Dem Reichssicherheitshauptamt mit seinem Amt IV an der Spitze waren zahlreiche Dienststellen nachgeordnet, sowohl im Reich als auch in den besetzten Teilen Europas, die die Ergreifung der Juden und ihre Verschleppung nach Auschwitz durchzuführen hatten.

Das strafrechtlich relevante Handeln der Angeklagten umfaßt ihre Tätigkeit, soweit sie den Abtransport von Juden aus Frankreich in das Konzentrationslager von Auschwitz umfaßt. Hierunter fallen insbesondere die organisatorische Erfassung von Juden nebst der dazu erlassenen Gesetzgebung, die Einleitung bzw. die Anordnung ihrer Verhaftung, die Zusammenfassung der Juden in Lagern, die Verhinderung und Vermeidung jeden Widerstandes durch Täuschung, die Auswahl der Opfer und die Organisation der Transporte.

Beim Angeklagten Hagen hätte zur Bejahung der Beihilfe zu Deportation und Ermordung der Juden aus Frankreich allein schon ausgereicht, daß er als Verbindungsmann zu den in die Deportationsmaßnahmen eingeschalteten französischen Dienststellen Informationen einholte und diese an seine Vorgesetzten weiterleitete (vgl. BGH, Urteil v. 22.3.1967 in JZ 1967, 643 f., zur "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn). Tatsächlich hat der Angeklagte Hagen aber weit mehr geleistet und ist auch aus eigener Initiative zur Förderung der Verhaftung und Deportation von Juden gegenüber den Repräsentanten der Vichy-Regierung tätig geworden und war an den Planungen der Maßnahmen von deutscher Seite aktiv beteiligt.

Durch ihre Tätigkeit haben alle drei Angeklagten eine Bedingung gesetzt, die den tatbestandlichen Erfolg herbeigeführt hat und die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfielen würde. Unbeachtlich hierbei ist, daß bei Ausfall eines der drei Angeklagten der Erfolg dennoch in der geschehenen Weise herbeigeführt worden wäre, weil angesichts der auf höchster Ebene beschlossene "Endlösung" von anderer Seite ihre Tätigkeit übernommen und weitergeführt hätte.

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte für eine Willensrichtung der Angeklagten ergeben, die dahin gegangen wäre, die Tötung der Juden in den Gaskammern von Auschwitz als eigene Tat zu wollen. Die Mitwirkung der Angeklagten beruhte auf ihrer dienstlichen Stellung und ihrem dienstlichen Auftrag. Ihnen ging es darum, aus dieser Position heraus eine fremde Tat zu fördern.

Die Angeklagten haben mit zumindest bedingtem Vorsatz gehandelt. Alle drei Angeklagten gingen ab den festgestellten Zeitpunkten davon aus, daß mindestens ein großer Teil der unter ihrer Mitwirkung aus Frankreich nach Auschwitz deportierten Juden dort getötet werden würde, wobei sie auch erkannt hatten, daß die Tötung auf eine grausame und heimtückische Weise erfolgen würde. Der Angeklagte Hagen wirkte auch deshalb an den Maßnahmen mit, weil er den Rassenhass, auf dem die Vernichtung der Juden beruhte, teilte. Ihm allein können somit auch die niedrigen Beweggründe der Haupttäter zugerechnet werden.

Die Angeklagten leisteten ihren Tatbeitrag rechtswidrig und schuldhaft.

Die Angeklagten können sich nicht auf die Vorschrift des § 47 des Militärstrafgesetzbuches berufen, wonach der Vorgesetzte grundsätzlich allein verantwortlich ist, wenn durch die Ausführung eines Befehls in

Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird. Nach der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände vom 17.10.1938 finden zwar die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches sinngemäß auf die Handlungen der Angeklagten Anwendung (vgl. BGHSt 5, 239 ff.). Eine Berufung auf § 47 Abs. 1 S. 1 MStGB scheidet jedoch schon deshalb aus, weil den Angeklagten bekannt war, daß der Befehl zur Vernichtung der Juden ein Verbrechen bezweckte (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MStGB).

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbotsirrtums sind nicht gegeben. Wenn die Angeklagten zur Zeit ihres Handelns darauf vertraut haben, daß sie für ihre Mithilfe an dem an den Juden begangenen Verbrechen nicht zur Rechenschaft gezogen werden würden, weil sie auf den Fortbestand des NS-Staates hofften, ist dies strafrechtlich unerheblich.

Anhaltspunkte dafür, daß sich einer der drei Angeklagten in einem entschuldigenden Notstand befunden hätte, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Keiner der Angeklagten beruft sich auf eine Notlage, aufgrund derer ihr Wille gebeugt worden wäre und sie nur deshalb, um einer gegenwärtigen Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit zu entgehen, die Deportationsmaß-

nahmen gefördert hätten. Berücksichtigt werden muß allerdings hierbei, daß eine derartige Einlassung der Angeklagten der von ihnen eingeschlagenen Verteidigung, nach der sie überhaupt keine Kenntnis von dem verbrecherischen Zweck der Deportationen gehabt haben wollen, widersprechen würde. Der Angeklagte Hagen hat allerdings erklärt, daß er für den Fall, daß er den Zweck erkannt hätte, "Manns genug" gewesen wäre, sich wegzumelden.

Der Verteidiger des Angeklagten Heinrichsohn hat dagegen in seinem Schlußplädoyer hilfsweise angeführt, daß Heinrichsohn für den Fall, daß er das Verbrecherische der Deportationsmaßnahmen erkannt hätte, keine andere Möglichkeit gehabt hätte, als sich von der Dienststelle wegzumelden, was er ja auch getan hätte.

Die Beweisaufnahme, aufgrund der fest steht, daß die Angeklagten in Kenntnis des tatsächlichen Zwecks der Maßnahmen mitgewirkt haben, hat allerdings keine Anhaltspunkte für eine derartige Notlage ergeben, insbesondere auch nicht beim Angeklagten Heinrichsohn, der ja von den Angeklagten der Rangniedrigste war. Hätte er unter Zwang handeln müssen, dann wäre gerade sein besonderer Eifer bei der Verrichtung seiner Arbeit, den er zumal gegen Ende seiner Tätigkeit im Judenreferat im November 1942, als nach seiner Ein-

lassung seine Versetzung bereits fest stand, zeigte, nicht verständlich. Vielmehr hat er gerade zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative den Abtransport der greisen Juden aus dem "Hospice de Rothschild" angeordnet, obwohl er dies hätte sicherlich vermeiden können. Aufgrund der bereits getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte Heinrichsohn vielmehr die ihm übertragenen Aufgaben willig und mit Eifer ausgeführt, ohne überhaupt eine Verweigerung der Mitwirkung in Erwägung zu ziehen. Bei den Angeklagten Hagen und Lischka, die ja regelmäßig aus eigener Initiative tätig geworden sind, erübrigen sich derartige Ausführungen.

Die von den Angeklagten begangene Beihilfe zum vielfachen Mord ist rechtlich als Handlungseinheit zu werten. Ihre Tätigkeit erstreckt sich zwar über unterschiedlich lange Zeiträume, beim Angeklagten Lischka über etwa 18 Monate, beim Angeklagten Hagen über etwa 26 Monate und beim Angeklagten Heinrichsohn über etwa 4 Monate. Ihre Tätigkeit läßt sich aber nicht - etwa nach der Zahl der abgefertigten Transporte - in rechtlich selbständige Einzelhandlungen auflösen, weil beispielsweise auch die laufenden Festnahmen, die Weiterleitung von Befehlen des Reichssicherheitshauptamtes in Judenangelegenheiten, die vorbereitende Gesetzgebung und die Internierung in Sammellagern zur einheitlich geleisteten Beihilfe gehören.

Diese beispielhaft aufgezählten verschiedenen Handlungen erscheinen bei natürlicher Betrachtungsweise als Teilstücke des Gesamtgeschehens der Deportation der Juden aus Frankreich zum Zwecke der Ermordung in den Konzentrationslagern im Osten. Die mehreren Einzelhandlungen der Angeklagten, die zeitlich und räumlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, beruhen auf der dienstlichen Tätigkeit der Angeklagten, die sich wiederum aus ihrer Dienststellung ergeben hat. Die Einzelakte beruhen auch auf einem einheitlichen Entschluß der Angeklagten.

### 3.) Verfahrensrechtliche Fragen

#### a) Strafverfolgungsverjährung

Die Verfolgung der den Angeklagten nachgewiesenen Taten ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist bei Mordbeihilfe betrug nach altem Recht 20 Jahre. Der Lauf der Frist hat bis zum 8.5.1945 geruht, weil Straftaten, die im Rahmen der von den höchsten Staatsorganen betriebenen Judenverfolgung begangen worden sind, während des Dritten Reiches aus politischen Gründen nicht geahndet worden waren. Nach § 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 hat bei der Fristberechnung weiter die Zeit vom 8.5.1945 bis zum 31.12.1949 außer Ansatz zu bleiben. Noch vor Fristablauf,

der demnach am 31.12.1969 eingetreten wäre, hat der Gesetzgeber die Verjährungsfrist für Taten, die wie Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, durch das 9. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1969 von 20 auf 30 Jahre verlängert.

Die Frist hat sich im vorliegenden Fall auch nicht aufgrund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB, die am 1.10.1968 in Kraft trat, auf 15 Jahre verkürzt. Nach dieser Vorschrift, die dem § 28 Abs. 1 StGB n.F. entspricht, war die Strafandrohung für Teilnehmer zwingend nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert worden, wenn bei dem Teilnehmer besondere persönliche Merkmale fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Zwar hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 20.5.1969 (BGHSt 22, 375 ff.) unter dem damals geltenden Recht angenommen, daß die Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen das allein wegen niedriger Beweggründe des Täters ein Mord sei, schon nach 15 Jahre verjähre, wenn der Gehilfe nicht ebenfalls aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Dieser Grundsatz greift hier jedoch nicht ein, weil die Tötung der deportierten Juden in den Gaskammern von Auschwitz auch wegen der heimtückischen und grausamen Begehungsart Mord ist. Überdies liegen beim Angeklagten Hagen die niedrigen Beweggründe vor. Soweit nunmehr der § 27 Abs. 2 StGB, der am 1.1.1975 in Kraft getreten ist, im Gegensatz zu dem alten §

49 Abs. 2 StGB für den Gehilfen eine Strafmilderung zwingend anordnet, ist dies für die Frage der Verjährungsfrist unbeachtlich. Denn nach § 78 Abs. 4 StGB in der neuen Fassung richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vorgesehen sind.

Demnach sind die Taten der Angeklagten - abgesehen von der inzwischen erfolgten Aufhebung einer Verjährung für Mord - zu keinem Zeitpunkt verjährt gewesen.

b) Zuständigkeit deutscher Gerichte

Soweit sich französische Militärgerichte bzw. -behörden mit der Tätigkeit der Angeklagten in Frankreich befaßt und Entscheidungen getroffen haben, stehen diese einer Strafverfolgung nicht entgegen, insbesondere auch nicht aufgrund von Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages vom 30.3.1955. Nach dieser Vorschrift war die deutsche Gerichtsbarkeit in Sachen ausgeschlossen, in denen das Ermittlungsverfahren von der Strafverfolgungsbehörde einer Besatzungsmacht endgültig abgeschlossen war.

Beim Angeklagten Lischka lag dem Einstellungsbeschluß des militärischen Untersuchungsrichters beim Ständigen

Militärgericht von Paris vom 28.6.1950 wegen Beihilfe zur vorsätzlichen Tötung und dem Urteil des Ständigen Militärgerichts in Paris vom 18.9.1950 unter anderem wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung ein und derselbe Sachverhalt zugrunde. Dies geht bereits daraus hervor, daß die Darstellung des Sachverhaltes in dem Einstellungsbeschluß identisch ist mit der Darstellung des Sachverhalts in der dem Urteil vom 18.9.1950 zugrundeliegenden Anklage vom 2.8.1950. Im übrigen ist der Einstellungsbeschluß zugleich ein "Beschluß über die Weiterleitung des Verfahrens an den Herrn Oberstaatsanwalt beim Berufungsgericht in Paris". Aus dem Zusammenhang heraus kann der Einstellungsbeschluß nur so verstanden werden, daß nicht einzelne Taten des Angeklagten Lischka, die Gegenstand der Untersuchung gewesen waren, herausgetrennt worden sind, sondern daß lediglich die Verfolgung der Taten, die Gegenstand der Untersuchung waren und blieben und die auch der Anklage zugrunde gelegt wurden, unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zur vorsätzlichen Tötung "mangels genügender Belastungen" eingestellt worden ist.

Gegenstand dieses Verfahrens gegen den Angeklagten Lischka war seine Mitwirkung bei Geiselnahmen, und zwar, wie dem Zusammenhang der Anklage und des Urteils entnommen werden kann, in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Sicherheitspolizei von Paris.

Abgesehen davon, daß aus den genannten Gründen der Einstellungsbeschuß vom 28.6.1950 keine das Ermittlungsverfahren endgültig abschließende Entscheidung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages vom 30.3.1955 darstellt, betreffen demnach Einstellungsbeschuß und Urteil einen ganz anderen Sachverhalt, zumal auch in dem Urteil selbst ausdrücklich nur auf eine "Deportierung französischer Zivilisten" Bezug genommen wird.

Soweit allerdings das Verfahren vor dem französischen Militärgericht Handlungen des Angeklagten Lischka zum Gegenstand gehabt haben sollte, die die Deportierung von Juden französischer Staatsangehörigkeit betrafen und die auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, wäre dennoch die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben, weil die Kammer im Sinne von Art. 1 des deutsch-französischen Zusatzabkommens vom 2.2.1971 "dieselbe Tat", die Gegenstand des Abwesenheitsurteils war, zu beurteilen gehabt hätte, mag diese Tat vom französischen Militärgericht auch nur unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zur Freiheitsberaubung abgeurteilt worden sein. An diese rechtliche Beurteilung war die Kammer nicht gebunden.

Beim Angeklagten Hagen lag dem Einstellungsbeschuß des Ständigen Militärgerichts von Paris vom 3.5.1950

seine Tätigkeit als Leiter der Abteilung VI des BdS zugrunde, die nicht im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Juden stand.

Dem Abwesenheitsurteil des französischen Militärgerichts von Paris vom 18.3.1955 gegen den Angeklagten Hagen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, die für die Deportationen von französischen Staatsangehörigen oder französischen Schutzbefohlenen verantwortlich war, lag - wie sich insbesondere auch aus der Anklageschrift ergibt - seine Tätigkeit als persönlicher Referent Oberg's im Zusammenhang mit den Deportationen von Juden zugrunde.

Insoweit ist die Sperrwirkung des Überleitungsvertrages jedoch durch das deutsch-französische Zusatzabkommen vom 2.2.1971 aufgehoben worden, weil das vorliegende Verfahren im Sinne von Art. 1 des Zusatzabkommens "dieselbe Tat", die Gegenstand des Abwesenheitsurteils war, betrifft. Daß diese "Tat" unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt abgeurteilt worden ist, steht einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord nicht entgegen.

Soweit in dem Urteil Bezug genommen ist auf eine Tätigkeit des Angeklagten Hagen als Chef der Abteilung IV des BdS, handelt es sich offensichtlich um einen Irrtum. Denn die dem Urteil zugrundeliegende Anklage

geht noch davon aus, daß Hagen Leiter der Abteilung VI des BdS war. Im übrigen wird hierdurch die Frage, ob der Angeklagte Hagen wegen seiner Tätigkeit als persönlicher Referent Obergs der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, nicht betroffen.

Die Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn im Judenreferat des BdS war nicht Gegenstand der Untersuchungen des Militärgerichts von Paris, wie sich aus dem Zusammenhang des Einstellungsbeschlusses vom 22.3.1949 ergibt. Die Untersuchungen betrafen vielmehr seine Tätigkeit in der Abteilung IV E (Widerstandsbewegungen, Spezialgebiet für englische Waffenabwürfe und Absprung von Sabotagetrupps, Bandenbekämpfung).

c) Verhandlungsfähigkeit

Auch sonstige Verfahrenshindernisse stehen einer Bestrafung der Angeklagten nicht entgegen, insbesondere war der Angeklagte Hagen während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung verhandlungsfähig.

Trotz des vom Angeklagten Hagen am vierten Verhandlungstag überreichten ärztlichen Attestes vom 1.10. 1979 (Protokollband I, S. 63) hatte die Kammer aufgrund des Eindrucks, den sie von dem Angeklagten Hagen gewann, zu keiner Zeit der Hauptverhandlung Zweifel an dessen Verhandlungsfähigkeit. Der Verteidiger des Angeklagten Hagen hatte auch im Zusammenhang mit der Überreichung des Attestes ausdrücklich erklärt, daß im

Inhaltsverzeichnis

I. Die tatsächlichen Feststellungen

A. Lebenslauf der Angeklagten

- 1. Der Angeklagte Lischka S. 4
- 2. Der Angeklagte Hagen S. 9
- 3. Der Angeklagte Heinrichsohn S. 14

- B. Die Judenpolitik des "Dritten Reiches" und die Befassung der Angeklagten Hagen und Lischka hiermit S. 16

C. Die Endlösung der Judenfrage in Frankreich

- 1. Einleitung S. 26
- 2. Die mit der Judenpolitik in Frankreich befaßten Behörden
  - a) Der Militärbefehlshaber in Frankreich S. 27
  - b) Sicherheitspolizei und SD S. 28
  - c) Die Deutsche Botschaft in Paris S. 38
  - d) Die französische Verwaltung S. 38
- 3. Die Vorbereitung der Endlösung in Frankreich
  - a) Gesetzgeberische Maßnahmen S. 40
  - b) Der erste Transport vom 27.3.1942 S. 56
- 4. Die Massendeportationen im Jahre 1942
  - a) Die Juni-Deportationen S. 68
  - b) Die Vorbereitung der Sommer-Deportationen 1942 S. 77
  - c) Die Pariser Großaktion vom 16./17.Juli 1942 S. 90
  - d) Transporte aus dem unbesetzten Gebiet S. 102
  - e) Die Kindertransporte aus dem Lager Drancy im August 1942 S. 111

f) Das Scheitern des geplanten Transport- programms	S. 121
5. Tarnung der Transporte als "Arbeitseinsätze im Osten"	S. 140
6. Die weiteren Deportationen der Jahre 1943 und 1944	
a) Einleitung	S. 144
b) Das französische Ausbürgerungsgesetz	S. 145
c) Die Haltung der Italiener zur Judenfrage	S. 157
d) Weitere Verhaftungsaktionen	S. 166
7. Das Schicksal der Juden im Osten und Zahlen- feststellungen	S. 170
8. Die Tätigkeit der Angeklagten im einzelnen	
a) Die Tätigkeit des Angeklagten Lischka	S. 176
b) Die Tätigkeit des Angeklagten Hagen	S. 191
c) Die Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn	S. 203

## II. Beweiswürdigung

### A. Die Beweisgrundlagen

1. Allgemeinkundige Tatsachen	S. 226
2. Die Einlassung der Angeklagten	
a) Allgemeines zur Einlassung der Angeklagten	S. 227
b) Die Einlassung des Angeklagten Hagen	S. 228
c) Die Einlassung des Angeklagten Heinrichsohn	S. 231
3. Urkunden	S. 234
4. Zeugen	S. 238

### B. Die Beweiswürdigung

1. Die Zahlenfeststellungen	S. 239
-----------------------------	--------

2. Die Stellung des Judenreferates des BdS	S. 241
3. Die Tätigkeit der Angeklagten	
a) Die Tätigkeit des Angeklagten Lischka	S. 247
b) Die Tätigkeit des Angeklagten Hagen	S. 254
c) Die Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn	S. 259
4. Der subjektive Tatbestand	
a) Allgemeines zum subjektiven Tatbestand	S. 273
b) Der subjektive Tatbestand beim Angeklagten Lischka	S. 281
c) Der subjektive Tatbestand beim Angeklagten Hagen	S. 284
d) Der subjektive Tatbestand beim Angeklagten Heinrichsohn	S. 287
e) Der subjektive Tatbestand in Bezug auf die besonderen Mordmerkmale	S. 289

### III. Rechtliche Würdigung

1. Die Haupttat	S. 293
2. Die Tat der Angeklagten	S. 294
3. Verfahrensrechtliche Fragen	
a) Strafverfolgungsverjährung	S. 300
b) Zuständigkeit deutscher Gerichte	S. 302
c) Verhandlungsfähigkeit	S. 306

### IV. Die Hilfsbeweisanträge

A. Die Hilfsbeweisanträge des Verteidigers des Angeklagten Lischka, Rechtsanwalt Dr. Millinger	S. 307
B. Die Hilfsbeweisanträge des Verteidigers des Angeklagten Lischka, Rechtsanwalt Koenig	S. 339